Alt 13 E. 7n.

KAIS. KÖN. HOF BIBLIOTHEK
12.526-B
ALT-

Digitized by Google

12526-B.

Digitized by Google

Digitized by Google

# Anleitung

die Citate

für das

# Statutar=Geſetzbuch

der Sachſen in Siebenbürgen

binnen kurzer Zeit dem Gedächtniß auf eine leichtfaßliche Art einzuprägen.

Eingerichtet von

**Michael Mös,**

Magiſtrats=Protokolliſten in Hermannſtadt.

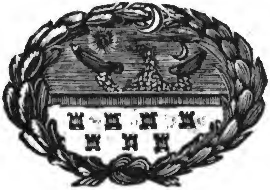

Hermannſtadt, 1846.

Im Verlage der W. H. Thierry'ſchen Buchhandlung.

Digitized by Google

Was man mit der Mnemotechnik leiſten kann, wird man dann erſt vollkommen einſehen lernen, wenn man ſich dem Studium derſelben mit Liebe, Ausdauer und Energie widmet.

Carl Otto Reventlow.

Digitized by Google

# Vorwort.

Durch das Berufen auf unrichtige Citate aus dem Geſetzbuch kömmt der Juriſt bisweilen in große Verlegenheit. Dieſen Uebelſtand wenigſtens für meine Perſon zu beſeitigen, glaubte ich am ſicherſten zu gehen, wenn ich durch Auswendiglernen das ganze Statutar Geſetzbuch mir eigen machen könnte. Ich machte mich daher unverweilt an das mir Heil verſprechende Werk des Memorirens, und es glückte mir auch nach einiger Zeit des angeſtrengteſten Fleißes, das Statutar-Geſetzbuch auswendig zu lernen. Ich hatte nun den ganzen Inhalt deſſelben in mich aufgenommen und freuete mich nicht wenig, mein Gedächtniß als Inhaber von dieſem Gute zu wiſſen. — Aber wie ward meine Freude bald ſo ganz zu Waſſer, als ich nach einiger Zeit die traurige Erfahrung machte, daß ich eigentlich von dieſem Wiſſen des Geſammtinhaltes unſers Geſetzbu-



Digitized by Google

ches keinen weſentlichen Vortheil hatte, und mein Gedächtniß nicht lange im Beſitze dieſes koſtbaren Schatzes blieb; denn, obgleich ich die vollkommene Ueberzeugung davon hatte, daß das Geſetz, worauf ſich bei Gelegenheit berufen wurde, in unſerm Geſetzbuch ganz ſicher aufgezeichnet ſey, ſo war ich dennoch nicht im Stande den daſſelbe enthaltenden Paragraph genau zu bezeichnen, und nach einigen Wochen war ſogar all mein Memoriren vergebliche Mühe geweſen, indem ich das Erlernte wieder vergeſſen hatte. In dieſem troſtloſen Zuſtande habe ich mich lange befunden, bis ich endlich durch Zufall in den Beſitz des von dem aus Dänemark gebürtigen Candidaten der Philologie Carl Otto Reventlow verfaßten und im Jahr 1843 in Stuttgart und Tübingen im J. G. Cottaſchen Verlag erſchienenen Lehrbuchs der Mnemotechnik gelangte. Dieſes Buch, deſſen Anſchaffung ich Jedermann, welchem daran gelegen iſt, das poſitive menſchliche Wiſſen, nach der darin angegebenen Methode, ſeinem Gedächtniß leicht und daurend einzuprägen, anrathe, hat mir für das Einprägen der Citate aus unſerm Geſetzbuch einen Hauptſchlüſſel gegeben, welchen ich, ſeit dem ich ihn beſitze, ſchon oft mit dem beſten Erfolg benützt habe, und denſelben hoffentlich auch für die Zukunft mit dem-

ſelben Erfolg benützen werde. — Nach der darin entwickelten Methode, Nichtbegriffe d. h. Ziffern und Zahlen, in Begriffe umzuwandeln, habe ich die Citate für das Statutar-Geſetzbuch eingerichtet, indem ich die, das Buch, den Titel und den Paragraph, bezeichnenden Ziffern in nach Möglichkeit den Sinn des zu bezeichnenden Paragraphen gebende Begriffe umgewandelt habe. Dieſe Einrichtung wurde mir zwar Anfangs etwas ſchwer, bis ich in der Transformirung der Nichtbegriffe in meiner Individualität bekannte Begriffe einige Fertigkeit erlangte. Aber dann ſetzte ich meine Arbeit ſchon leichter fort, und ich habe bis zur Vollendung derſelben die darüber zugebrachte Zeit nur angenehm und nützlich verwendet. Denn als ich nun verſuchte, die alſo eingerichteten Citate mir einzuprägen, ſo ging dieſes viel leichter, als ich mir es vorgeſtellt hatte, indem die etwas Bekanntes bezeichnenden Begriffe das Gedächtniß leichter und ſogar bleibender in ſich aufnahm, als die das Buch, den Titel und den Paragraph bezeichnenden trockenen Ziffern. — Binnen kurzer Zeit hatte ich mir nun ſämmtliche Citate des Statutar-Geſetzbuches eingeprägt und ich bin darüber höchſt erfreut, in Reventlows Handbuch ein Mittel gefunden zu haben, womit man auch einem minder be-

Digitized by Google

gabten Gedächtniß mit Erfolg zu Hilfe kommen kann.—

Beim Beginnen meiner vorliegenden Arbeit beabſichtigte ich zwar im Geringſten nicht, dieſelbe der Preſſe anzuvertrauen. Da ich aber am Schluße derſelben mir die vollkommene Ueberzeugung verſchafft habe, daß wenigſtens meiner Individualität die Citate unſers Geſetzbuches nach dieſer Einrichtung viel leichter und auch dauernder ſich eingeprägt haben, als nach dem bisherigen eigentlich regelloſen Verfahren; ſo glaubte ich, als Menſch, nur meine Schuldigkeit zu thun, wenn ich die für mich ſo zweckentſprechend eingerichteten Citate unſerer Statuten auch zum Gemeingut für alle diejenigen machte, welchen bei dem bisherigen Memoriren derſelben ein gleiches Schickſal, wie mir, zu Theil geworden iſt. Aus dieſem Grunde wage ich es daher öffentlich aufzutreten und bitte hiemit die verehrten Leſer um die möglichſte Nachſicht.

Schlüßlich erlaube ich mir noch die Bemerkung, daß meine Arbeit nicht eine wörtliche Ueberſetzung der lateiniſchen Statuten, ſondern eine freie, mit Hinweglaſſung des zu meinem Zwecke nicht Paſſenden, mehr nur fragmentariſche Ueberſetzung derſelben iſt.—

Hermannſtadt im April 1846.

M. Mös.

Digitized by Google

# Anleitung

die Citate für das Statutar-Geſetzbuch der Sachſen in Siebenbürgen binnen kurzer Zeit dem Gedächtniß auf eine leichtfaßliche Art einzuprägen.

Bei Einrichtung der Zahlenbegriffswörter zu den Citaten für unſer Geſetzbuch habe ich das von Karl Otto Reventlov, Candidaten der Philologie, aufgeſtellte Schema der Subſtitutionen für die Zahlen benützt, und nach Weglaſſung deſſen, was mir darinn zu meinem Zwecke überflüßig ſchien, eingerichtet folgendes:

## Schema
## der Subſtitutionen der Buchſtaben für die Ziffern

| | | |
|---|---|---|
| 0 | wird ſubſtituirt durch | l, u. z. weil im Worte Null l der letzte Conſonant und, im Worte Zero z der erſte iſt. |
| 1 | | t, d. weil im Buchſtaben t ein Grundſtrich und d mit t organiſch verwandt iſt. |
| 2 | | n, v. weil der Buchſtabe n zwei Grundſtriche hat und v ebenfalls. |
| 3 | | m, w. weil m drei Grundſtriche hat und w ebenfalls. |
| 4 | | r, q. weil r der letzte Conſonant in dem Worte Vier in faſt allen Sprachen, z. B. lateiniſch quatuor, portugieſiſch, ſpaniſch und italieniſch quatro, engliſch fours, däniſch fire u. ſ. w. iſt, und q im deutſchen Alphabet dem r vorangeht. |

Digitized by Google

| | | |
|---|---|---|
| 5 | wird ſubſtituirt durch | **s, ſ, ſch.** weil der Buchſtabe s in der Figur mit der Ziffer 5 Aehnlichkeit hat, und man von s leicht auf das organiſch verwandte ſch kömmt. |
| 6 | | **b, p.** weil b mit der Ziffer 6 in der Figur Aehnlichkeit hat, und p mit b organiſch verwandt iſt. |
| 7 | | **f, pf, ph.** weil das geſchriebene f mit der Ziffer 7 Aehnlichkeit hat und mit pf und ph organiſch verwandt iſt. |
| 8 | | **h, j.** weil das geſchriebene deutſche h mit der Ziffer 8 Aehnlichkeit hat und im deutſchen Alphabet j der erſte darauf folgende Conſonant iſt. |
| 9 | | **g, k, ck, ch, c.** weil g in der Figur Aehnlichkeit mit der Ziffer 9 hat und k, ck, ch, c mit g organiſch verwandt ſind. |

Die in dem Zahlen-Schema nicht vorkommenden Vocale, welche blos zur Formirung der Zahlenbegriffe dienen, ſo wie der aus g. u. s. od. c. u. s. zuſammengeſetzte Buchſtabe X, haben gar keinen Werth bei dem Zahlenbegriffswort.

Ein Zahlenbegriffswort iſt: ein für eine zu bezeichnende Zahl ſubſtituirtes Wort: z. B. 1 = Ida, 21 = Ente, 72 = Ofen, 100 = Tell u. ſ. w.

Bei Anwendung der Zahlenbegriffswörter zu den Citaten aus dem Statutar-Geſetzb. ſind folgende Regeln zu beobachten:

1. Daß Municipal Geſetzbuch der Sachſen in Siebenbürgen hat nicht mehr, denn 4 Bücher, welche in Titel eingetheilt ſind, die höchſte Titelanzahl, nähmlich 12, befindet ſich im erſten Buch; dieſe Titel nun beſtehen aus Paragraphen, und die höchſte §. §. Anzahl, nämlich 18, enthält des 3. Buches 6-ter Titel.

Digitized by Google

Es iſt daher für das erſte Buch t. oder d.
„ „ 2-te „ n. „ v.
„ „ 3-te „ m. „ w. und
„ „ 4-te „ r. „ q. zur
Bezeichnung des Buches als erſter Conſonant im Zahlenbegriffswort benützt worden; eben ſo ſind auch die die Titel und Paragraphe anzeigenden Conſonanten ſo genau gegeben, daß für den, welcher ſich die im Geſetzbuch vorkommende höchſte Anzahl der Titel und Paragraphe gemerkt hat, unmöglich eine Irrung entſtehen kann.

2. Nur die drei, oder höchſtens vier erſten Conſonanten der Zahlenbegriffswörter werden benützt, wovon der erſte (t. d; n. v; m. w; r. q.) das Buch; der zweite, oder zweite und dritte, den Titel, und der dritte, oder dritte und vierte, den Paragraph anzeigen.

3. Die die 0 (Null) bezeichnenden Conſonanten l. und z. können nur dann gelten, wenn ihnen wenigſtens zwei und höchſtens drei der übrigen Conſonanten vorausgegangen ſind, und auch dann nur da, wo ſie unmittelbar auf ein t. oder d. folgen; nach allen übrigen Conſonanten gelten ſie auch in dieſen Stellen nicht. Daß ſie daher auch ganz am Anfange und auf den erſten, wenn auch nur eine 1 bezeichnenden Conſonanten, folgend, nichts bedeuten, verſteht ſich von ſelbſt; denn das Stat.-Geſetzb. hat nur 4 Bücher, nicht aber 10, 20, 30, 40.,—Eben deswegen hat auch der am Anfang des Zahlenbegriffsworts erſcheinende mehr als die Zahl 4 bezeichnende Conſonant keine Geltung; weil das Stat. Geſetzb. nicht mehr als 4 Bücher enthält.

Digitized by Google

Jn dieſem Falle werden nur die nächſtfolgenden Conſonanten zum dießfälligen Zwecke benützt.

4. Die Zahlenbegriffswörter müſſen vor allen Dingen mit dem zu bezeichnenden Buch, Titel, und Paragraph, worauf dieſelben Bezug haben, durch das von jeder Individualität für ſich aufzuſuchende Medium verbunden, und die in denſelben erſcheinenden Conſonanten vorbeſchriebenermaßen benützt werden.

---

# Ueberſicht

## Der im Statutar-Geſetzbuch vorkommenden Titel und Paragraphe.

### Erſtes Buch: hat 12 Titel.

| | | |
|---|---|---|
| Titel 1. | Von der Beamtenwahl und Schuldigkeit der Richter — hat 8 §. §. B. 1. 1. 8. | Die thätigen Wähler und Richter. |
| Tit. 2. | Vom gerichtlichen Fürladen, hat 8 §. §. 1. 2. 8. | Den hartnäckigen Gegner zitiren. |
| Tit. 3. | Vom Ungehorſam der gerichtlich vorgeladenen Partheien, hat 2 §§. 1. 3. 2. | Dum non venit vocatus. |

Digitized by Google

| | | | |
|---|---|---|---|
| Tit. 4. | Vom Kläger und Beklagten, hat 10 §. §. | B. 1. 4. 10. | Et reo delinquente. |
| Tit. 5. | Von den Beweiſen, und den vorzunehmenden Zeugen, hat 16 §. §. | 1. 5. 16. | Teſtibus. |
| Tit. 6. | Welche Perſonen als Zeugen nicht fähig ſind, hat 8 §. §. | 1. 6. 8. | Die Abhaltung der Zeugen. |
| Tit. 7. | Vom Beweiſe durch Dokumente hat 3 §. §. | 1. 7. 3. | Die Aufweiſung von Dokumenten. |
| Tit. 8. | Von der Zeugenaufnahme zum ewigen Gedächtniß, hat 2 §. §. | 1. 8. 2. | Die Hinderniſſe bei zu hörenden Zeugen. |
| Tit. 9. | Vom Eide, hat 7 §. §. | 1. 9. 7. | Die gefährlichen Eide. |
| Tit. 10. | Vom Urtheile der Richter, hat 4 §. §. | 1. 10. 4. | Die dazu Recht ſprechenden Richter. |
| Tit. 11. | Von der Appellation, hat 8 §. §. | 1. 11. 8. | Die Zeit da Jemand appellirt. |
| Tit. 12. | Von der Exſecution des gefällten Spruches, hat 7 §. §. | 1. 12. 7. | Die Leiden für Schulden. |

## Zweites Buch: hat 6 Titel.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Titel 1. | Von Heirath- und Ehe-Sachen, hat 11 Paragraphe | 2. 1. 11. | Nette Damen. |
| Tit. 2. | Von der Erbfolge außer dem Teſtament (Inteſtat Erbfolge), hat 13. §. | 2. 2. 13. | Ein intimer Blutsverwandter. |

| | | |
|---|---|---|
| Tit. 3. | Von den Vormundſchaften (Tutel), hat 15 §. §. 2. 3. 15. | Vom odioſen Tutor. |
| Tit. 4. | Von der Theilung des Erbfalles zwiſchen Eltern und Kindern, hat 17. §. §. 2. 4. 17. | Nur die Auftheilung der Erbſchaft. |
| Tit. 5. | Von Teſtamenten, hat 17 §. §. 2. 5. 17. | Eine Stiftung. |
| Tit. 6. | Von den Vermächtniſſen (Legat), hat 7 §. §. 2. 6. 7. | Ein befriedigter Erbe. |

## Drittes Buch: hat 9 Titel.

| | | |
|---|---|---|
| Tit. 1. | Vom Ausleihen des Geldes und der gegen Rückſtellung zum Gebrauch ausgeliehenen Sachen, hat 7 §. §. 3. 1. 7. | Mit Aufzahlung rückſtellen. |
| Tit. 2. | Von den Pfändern, hat 12 §. §. 3. 2. 12. | Man dingt um Pfänder. |
| Tit. 3. | Vom Rechte der Gläubiger und Schuldner, hat 10 §. §. 3. 3. 10. | Wem du zahlen ſollſt. |
| Tit. 4. | Vom Dingen und Verdingen, hat 8 §. §. 3. 4. 8. | Wir haben locirt. |
| Tit. 5. | Vom Depoſitum (zu treuen Händen beigelegtem Gut), hat 7 §. §. 3. 5. 7. | Was aufbewahrt iſt. |

Digitized by Google

| | | |
|---|---|---|
| Tit. 6. | Vom Kauf und Verkauf und von der Verjährung, hat 18 §. §. 5. 6. 18. | Möbel die hat er verkauft. |
| Tit. 7. | Von den Bürgen, hat 5 §. §. 3. 7. 5. | Im feſten Vertrauen. |
| Tit 8. | Von den Schieds- oder ſelbſt gewählten Richtern und von den Verträgen hat 5 §. §. 3. 8. 5. | Wähle Schiedsrichter. |
| Tit. 9. | Von Klagen wegen dem durch ein Thier erlittenen Schaden und wegen ſonſtiger Beſchädigung, hat 9 §. §. 3. 9. 9. | Umgekommen. |

## Viertes Buch hat 8 Titel.

| | | |
|---|---|---|
| Tit. 1 | Von den öffentlichen Gerichten, hat 13 §. §. 4. 1. 13. | Redet wackere Ankläger. |
| Tit 2. | Vom Diebſtahl, und von den mit Gewalt geraubten Gütern, hat 12 §. §. 4. 2. 12. | Renitente Räuber. |
| Tit. 3. | Vom Todſchlag (Mord), hat 8 §. §. 4. 3. 8. | Erwehren. |
| Tit 4. | Von den Strafen wegen Entleibung oder von Sühnen, hat 2 §. §. 4. 4. 2. | Irrende Mörder. |

| | | | |
|---|---|---|---|
| Tit. 5. | Von den Verbal Injurien (Schmähungen), hat 5 §. §. | 4. 5. 5. | Raſch ſchimpfen. |
| Tit. 6. | Von Verfälſchungen, hat 5 §. §. | 4. 6. 5. | Raubſüchtige Verfälſcher. |
| Tit. 7. | Vom Ehebruch, hat 13 §. §. | 4. 7. 13. | Rufe dem Ehebrecher. |
| Tit. 8. | Vom Vermögen der Uebelthäter und Verurtheilten, hat 4 §. §. | 4. 8. 4. | Euer hartes Schickſal. |

Digitized by Google

# Statuten der Sachſen in Siebenbürgen.

## Erſtes Buch.

### Erſter Titel.

Zahlenbegriffs-wörter.

1 §. 1.

Die Sachſen in Siebenbürgen haben das von den weiland ungariſchen Königen ihnen verbriefte Recht, ihre Beamten, nämlich die Bürgermeiſter, Richter und Hannen, jährlich nach Weihnachten, mittelſt der Comunitäten, frei aus den Geſchwornen zu wählen.

Die Zeit da gewählt wird.

2 §. 2.

Bei der Wahl der Beamten ſollen von den Wählern gewiſſe Grade beobachtet werden.

Die den Gradbeobachtenden Wähler.

3 §. 3.

Alle Streitigkeiten kommen zuerſt vor die ordentlichen Richter und dann vor den Magiſtrat.

Die dem Richter angezeigt werdende Prozeſſe.

Digitized by Google

4 §. 4.

Die Richter ſollen mit ihren Aſſeſſoren alle nach dem Geſetz zu entſcheidende Streitigkeiten zuerſt genau unterſuchen und dann nur entſcheiden; und Jedermann der mit ihrer Entſcheidung nicht zufrieden iſt, kann an den Magiſtrat appelliren, ausgenommen in Criminalfällen, wo das Gericht nicht entſcheidet, ſondern dem Magiſtrat die Unterſuchung zur Entſcheidung und Vollziehung derſelben unterlegt.

Die direkte Appellation.

5 §. 5.

Der Richter muß ſein Urtheil nach den Geſetzen und, wo dieſe nicht zureichen, nach dem bekannten Uſus, fällen.

Die das Urtheil begründenden Geſetze.

6 §. 6.

Die Richter ſollen, da nicht für alle möglichen Fälle Geſetze exiſtiren, ad similia procediren und ſo entſcheiden.

Ita debet jus dicere
oder:
Die Leute beſchützen.

7 §. 7.

Normal-Verordnungen und Uſus ſollen, wo die Geſetze nicht hinreichen, beobachtet werden.

Die dafür beſtehen.

Digitized by Google

8 §. 8.

Nur dann, wenn der Streit von allen Seiten unterſucht und beleuchtet worden iſt, wenn alſo beide Teile nichts mehr zu allegiren haben, kann das Urtheil gefällt werden. Alle Data hören.

## Zweiter Titel.

9 §. 1.

Bevor Jemand verurtheilt werden kann, muß derſelbe vor Gericht geladen werden. den Takt bei Citationen befolgen.

10 §. 2.

Wer einen Bürger vorladen will, muß ihn durch das Richters-Zeichen oder durch den Amtsdiener auf die vom Richter beſtimmte Stunde zitiren. die einen Bürger zitiren.

11 §. 3.

Man muß den Gegner entweder perſönlich in ſeinem Hauſe oder wo immerhin zitiren. Wenn aber der zu Zitirende ſich hinterliſtig verſteckt, ſo iſt es hinlänglich, wenn ſeine Vorladung in ſeinem Hauſe bekannt gegeben wird. den Widerſacher perſönlich vorladen.



Digitized by Google

12 §. 4.

Eine unſtete ledige Perſon muß, vor Gericht geladen, wenn ſie kein Vermögen hat, einen Bürgen ſtellen. Welche aber pfandmäßiges Vermögen beſitzt, für die haftet das Vermögen hinlänglich. — Nur in Criminalfällen muß auch der Begüterte Bürgſchaft leiſten. die Verpfändet ſich.

13 §. 5.

Den ſtreitenden Partheien wird zum Vergleich ein Termin von 14 Tagen beſtimmt. — Zitirt aber ein Fremder einen Bürger, dann wird nur ein dreitägiger Termin gegeben; eben ſo auch den Einheimiſchen, wo durch den Verzug Gefahr befürchtet wird. den Streitenden.

14 §. 6.

Die Einberufung des Dorfsbewohners vor Gericht geſchieht durch das Signet, welches demſelben durch den Ortshannen mitgetheilt wird. die Einberufung.

15 §. 7.

Derjenige, welcher neue Fürladungen anſuchet nach ſchon entſchiedener Sache, muß dem Gegner Reiſegeld und Prozeßkoſten bezahlen. die neue Fürladung Anſuchenden.

Digitized by Google

16 §. 8.

Krankheit, Ungewitter, Kirchendienſt ꝛc. entſchuldigt den Vorgeladenen nicht erſcheinenden Beklagten. dein Heil iſt die Krankheit.

## Dritter Titel.

17 §. 1.

Der der Vorladung nicht Gehör gebende Beklagte wird zum erſtenmal mit einem Gulden und zum zweitenmal mit zwei Gulden beſtraft. Erſcheint er aber auch zum drittenmal oder auf eine peremtoriſche Vorladung, weder perſönlich, noch durch ſeinen Anwalt; ſo kann der Richter auch in deſſen Abweſenheit entſcheiden und dem Kläger Genugthuung verſchaffen. — Sollte aber der Beklagte ſich wegen ſeines Nichterſcheinens hinlänglich entſchuldigen können; dann kann eine Ausnahme ſtattfinden. Demüthigung oder die Muthwilligen.

18 §. 2.

Dem anweſenden Beklagten muß der Nichterſcheinende ſeiner Sache mißtrauende Kläger Koſt- und Zehrgeld bezahlen. dem Anweſenden.



Digitized by Google

## Vierter Titel.

19 §. 1.

Der Aktor (Kläger) muß ſeine Klage vor dem Forum (Gericht) welchem der Beklagte unterſteht, einklagen, ausgenommen bei liquiden und einbekannten Schulden, wo der Beklagte überall gepackt werden kann. So auch in Criminalfällen muß der Delinquent in loco delicti abgeſtraft werden. Wird er aber flüchtig; ſo kann er überall, wo er ergriffen wird, beſtraft werden.

der ſich zitirende Actor oder die ertappten Criminal-Verbrecher.

20 §. 2.

Jeder Kläger muß vor ſächſiſchen Gerichten ſeine Klage in ſächſiſcher (deutſcher) Sprache vortragen.

der Vortrag.

21 §. 3.

Der im Grundſtreit aufzuſuchende Richter iſt derjenige, in deſſen Amtsbezirk ſich das ſtreitige Grundſtück befindet.

der im Grundſtreit Richter iſt.

22 §. 4.

Was dem (Reus) Beklagten nicht geſtattet wird, iſt auch dem Kläger nicht erlaubt.

der Reus.

Digitized by Google

23 §. 5.

Wenn der Kläger nicht beweiſen kann, wird der Beklagte freigeſprochen.

Et reus abſolvitur.

24 §. 6.

So wie der Kläger ſeine Anklage mit Beweiſen belegen muß, eben ſo muß der Beklagte ſeine Exception beweiſen.

der Beklagte beweißt ſeine Exception.

25 §. 7.

Wer einmal ſeine Klage (ſeinen Prozeß) aufgibt, darf dieſerwegen nicht zum zweitenmal klagen.

darf, oder: der aufgibt die Klage.

26 §. 8.

Der hängende Streit muß zuerſt beendigt werden, es ſey denn, es erhebe ſich während dieſem ein Streit wegen gekränkter Ehre, wo dann dieſer den früher anhängig gemachten Streit hemmt.

der hängende Streit oder: der ehrenhalber.

27 §. 9.

Trägt ein unberufener Advokat, ohne Vollmacht wider Jemanden eine Klage vor, der wird mit 20 fl. beſtraft.

trägt ein Advokat vor.

28 §. 10.

Wenn Jemand den einmal beigelegten Streit wieder vor den Richterſtuhl bringt, der muß 12 fl. Strafe zahlen.

Iterato litem incipiens.

Digitized by Google

## Fünfter Titel.

29 §. 1.

Wenn die Partheien ſich auf Beweiſe berufen, ſo wird ihnen geſtattet, dieſelben vorzubringen, dem Kläger aber liegt es ob, zu beweiſen.

teste accusans affirmans probat.

30 §. 2.

Es iſt die Sache des Anklägers, mit eigenen Documenten zu beweiſen.

des Anklägers Sache.

31 §. 3.

Die Gegenwart des Widerſachers iſt bei Beeidung der zu vernehmenden Zeugen erforderlich; damit er ſich erkläre, ob er nicht etwas dawider einzuwenden habe.

des Widerſachers Gegenwart.

32 §. 4.

Des Richters Gebot verpflichtet die Zeugen, vor Gericht perſönlich zu erſcheinen, und nach abgelegtem Eide die an ſie gerichteten Fragen zu beantworten. Verlangen ſie aber Bedenkzeit, ſo ſoll ſie ihnen auf eine beſtimmte Zeit geſtattet werden.

des Richters Gebot.

33 §. 5.

Der ſaumſelige nicht erſcheinende Zeuge

Digitized by Google

wird beſtraft und muß dennoch Zeugniß ablegen.

des ſaumſeligen Zeugen Beſtrafung.

34 §. 6.

Das Beibringen von fähigen Zeugen, wenn ſich auf ſolche berufen wird, iſt nothwendig. Bevor aber der Zeuge verhört wird, muß er durch einen Eid bekräftigen, und zwar in Gegenwart des Gegners, daß er kein falſches Zeugniß ablegen werde.

das Beibringen von Zeugen.

35. §. 7.

Den Rathsperſonen (Senatoren) Richtern und Notarien wird der Eid nur in ihren eigenen Prozeßangelegenheiten auferlegt. — In fremden Sachen werden ſie nur an ihren ſchon abgelegten Dienſteid erinnert.

das Auferlegen des Eides.

36. §. 8.

Wer durch Zeugen beweiſen will, muß das, worüber er die Zeugen vernommen wiſſen will, mit klaren Worten angeben.

Das zähle vor!

37 §. 9.

Das Zeugenverhör hat der Richter, in Abweſenheit beider Partheien, mit jedem Zeugen einzeln vorzunehmen, deren Ausſagen klar aufzufaſſen und nieder zu ſchreiben.

das Zeugenverhör

Digitized by Google

38 §. 10.

Die Zeugen ſollen über alle Fragpunkte ausführliche Antwort geben, und derjenige, welcher undeutliche Auskunft gegeben hat, kann neuerdings verhört werden.

teste illustrare.

39 §. 11.

Die das Factum bejahende Parthei wird zur Beweisführung zugelaſſen, wo beide, affirmirende und negirende Partheien ſich zum Beweiſe erbieten.

du läßt den Affirmanten zu.

40 §. 12.

Das aufgenommene Zeugenverhör ſoll aufgeleſen und darnach entſchieden werden; doch müſſen von den vernommenen Zeugen drei, oder wenigſtens zwei ſeyn, gegen welche nichts eingewandt worden iſt.—

distinct.

41 §. 13.

Die ſtreitenden Partheien müſſen ihre Beweiſe vor der öffentlichen Aufleſung des Zeugenverhörs produciren; denn, wenn dieſe Aufleſung einmal ſtattgefunden hat, dann werden vor dieſem Forum keine Beweiſe mehr aufgenommen; und ſie können nur an einen höheren Richter appellieren.

testem producere oder testimonium.

Digitized by Google

42 §. 14.

Des der Wahrheit nicht getreuen Zeugen Beſtrafung iſt nach Qualität des Verbrechens: der Meineid koſtet 20 fl.

das trifft den falſchen Zeugen.

43 §. 15.

Des producirten Zeugen Intertention hat der Zeugenaufnahmsbewerber zu beſorgen.

testis intertentio.

44 §. 16.

Zur Stellung der Zeugen wird nur auf ausdrückliches Erkenntniß des Richters auch der 4-te Termin geſtattet.

dieſe Zeit beſtimmt der Richter.

## Sechſter Titel.

45 §. 1.

Unmündige, welche das 14-te Jahr noch nicht überſchritten haben, Diebe, Thoren ꝛc. können nicht als Zeugen gelten.

Diebe Thoren.

46 §. 2.

Der Feind kann nicht Zeuge ſeyn. Auch Eltern u. Kinder dürfen nur mit Einwilligung der Gegenparthei gegeneinander zeugen.

die lieben Eltern.

Digitized by Google

47 §. 3.

Der Bruder kann für den Bruder nicht zeugen, außer es klagt ein Bruder den andern an. Kein Blutsverwandter zeuge dem Blutsverwandten: der Eidam und Schwiegervater, der Mann und das Weib.

die beim Blutsverwandten nicht zeugen dürfen.

48 §. 4.

Die de propria domo (aus dem eigenen Hauſe) producirten Zeugen werden nicht zugelaſſen, außer beim Ehebruch und Vergiftungsverſuch eines Ehetheiles gegen den andern.

de propria domo.

49 §. 5.

Die Beſtellung mehrerer Zeugen aus einem Hauſe in einem und demſelben fremden Prozeß: z. B. Vater und Sohn, zwei Brüder welche unter der Gewalt deſſelben Vaters ſind, wird geſtattet.

die Beſtellung der Zeugen.

50 §. 6.

Diejenigen, unter deren Leitung ein Prozeß geführt wird, können in demſelben nicht als Zeugen erſcheinen. Vater, Mutter, Kinder ꝛc. Descendenten und Ascendenten dürfen widereinander kein Zeugniß ablegen.

Doppelgänger.

Digitized by Google

51 §. 7.

Es kann Niemand gezwungen werden, gegen ſeine Anverwandten und Schwäger zu zeugen.

die Befreundeten, oder du befiehlſt nicht Richter!

52 §. 8.

Du behältſt die Zeugenſchaft als Angeber von Schmähreden nicht — wohl aber in Civilprozeſſen gilt dein Zeugniß.

du behältſt die Zeugenſchaft.

## Siebenter Titel.

53 §. 1.

Wenn der Schuldner ſeine vom Gläubiger producirten Documente nicht in Abrede ſtellt, und ſich dennoch weigert zu zahlen; ſo haben dieſe Documente vollkommene Beweiskraft. Eben ſo die Sendbriefe, welche die Verpflichtung des Schuldners ausdrücklich enthalten und mit dem gewöhnlichen Siegel deſſelben verſiegelt ſind; denn das Siegel beſtättigt die eigene Handſchrift. — Wenn übrigens ein offenbarer Rechnungsfehler begangen worden, dann gilt die Ausnahme.

die fatiganten Schuldner.

54 §. 2.

Original Documenten, verlorne Obli-

gationen und in Verluſt gerathene Prozeß-ſchriften können dem Gläubiger nicht ſchaden; nur muß er ſeine Forderung hinlänglich beweiſen können.

Eigene Handſchriften des Schuldners müſſen im Originale producirt werden. die finden Gehör.

55 §. 3.

Rechnungen Verſtorbener, Haus- und Handlungsbücher ꝛc. haben nicht vollkommene Beweiskraft. die auf mich lautende Rechnung.

## Achter Titel.

56 §. 1.

Gewöhnlich beruft man ſich nur bei Klagen vor Gericht auf Zeugen, deren Aufnahme nur dann vor der Klage zugelaſſen wird, wenn ſie zum ewigen Gedächtniß angeſucht wird; und dieſe Zeugenaufnahme wird nur dann geſtattet: wenn im Verzug Gefahr droht. Z. B. wenn die zu vernehmenden Zeugen verreiſen ſollen, oder tödlichkrank darniederliegen, oder alt und ſchwächlich ſind; oder wenn die Peſt graſſirt ꝛc. Solches Zeugenverhör ad perpetuam rei memoriam bleibt verſiegelt in den Händen des Richters bis der Prozeß beginnt und

Digitized by Google

gilt nur ein Jahr, und nur triſtige Gründe können ihm fernere Giltigkeit verſchaffen. thätig ein Jahr.

57 §. 2.

Die Eintragung von gerichtlichen Verhandlungen, Kauf-Verkaufsſchriften ꝛc. in öffentliche Protocolle geſchieht vor dem verſammelten Senat in Gegenwart beider Partheien.

Es ſoll übrigens kein Prozeß über drei Jahre, wenn er einmal bei Gericht anhängig gemacht worden iſt, dauern. die Handſchriften, oder: ausdehnen.

## Neunter Titel.

58 §. 1.

Nach erſchöpften Allegationen wird bei halbem Beweis Einer der Partheien, wenn es nöthig iſt, mittelſt Beiurtheils, der Eid auferlegt. tüchtige Beweisführung oder: Taktik des Richters.

59 §. 2.

Der Eid iſt 1. der **freiwillige**, wo die Parthei unaufgefordert, ohne Einfluß des Richters, ſich zum Eidablegen anträgt,

2. der **angetragene oder gerichtliche**, welcher mit Bewilligung des Richters abgelegt werden muß, und

Digitized by Google

3. **der nothwendige**, welchen der Rich-
ter mittelſt Spruch einer Parthei aufer-
legt.

60 §. 3.

In Forderungsprozeſſen muß der an-
getragene Eid abgenommen werden. So
wie der Richter, kann auch der Kläger den
Eid dem Gegner auferlegen.

61 §. 4.

Auf den Eid entſchiedene Prozeſſe kön-
nen nicht wieder erneuert werden.

62 §. 5.

Der durch keine Beweiſe überführt
werden könnende Beklagte wird freigeſpro-
chen, und bei halbem Beweis muß der Klä-
ger durch den abzulegenden Eid denſelben
ergänzen.

63 §. 6.

Die Appellation wegen des Eides kann
nur vor abgelegtem Eide geſchehen.

64 §. 7.

Gediebtes Eigenthum muß mit 7 Zeu-
gen erwieſen und abgeſchworen werden. Da-
mit aber der Meineid verhütet werde, ſoll

Eid genannt.

die Gewiſſensru-
he.

die Gerechtigkeit,
oder
ledig, rein aus.

die Geſetze laſſen
zum Eid.

Eidkabale.

nach einmal von einer Parthei abgelegtem Eide, derſelbe der Gegenparthei nicht auch geſtattet werden.

die gefordert werden.

## Zehnter Titel.

65 §. 1.

Der vom Richter gefällte motivirte Spruch muß in Gegenwart beider Partheien aufgeleſen werden. Jemanden ungehört verurtheilen wäre unbillig.

Titel der Publication des Spruchs, oder: die letzte Erforderniß beim Spruch.

66 §. 2.

Ein gegen abweſende Beklagte auf falſches Zeugniß gefälltes Urtheil hat keine Rechtskraft.

Tadeln.

67 §. 3.

Gegen den Sinn der Geſetze entlockte Fürſtenbriefe und Verordnungen können nur dann gelten, wenn ſie zu Niemandes Nachtheil erlaſſen werden.

dulde zum Theil.

68 §. 4.

Entſchiedene Prozeſſe können nicht wieder erneuert werden.

deute zur Gerechtigkeit.

Digitized by Google

## Elfter Titel.

69 §. 1.

Wer appelliren will, muß die Appellation ſogleich anmelden, während der Richter noch auf dem Richterſtuhl ſitzet, an den Magiſtrat, von dieſem zur ſächſ. Nations-Univerſität, und endlich von da an den Fürſten. Wenn der Appellant eine Bedenkzeit auf einen Tag oder eine Stunde verlangt, ſo ſoll ſie ihm geſtattet werden. Aber vom untern Richter darf nicht unmittelbar zum Fürſten appellirt werden.

die Zeit, da die Appellation angemeldet wird.

70 §. 2.

Nach bewilligter Appellation bleibt der Prozeß in ſeinem frühern Stande unabänderlich.

da leidet nimmer eine Abänderung das Geſetz.

71 §. 3.

Die Transmiſſion ſoll zur gehörigen Zeit beſtellt und ausgehoben werden, widrigenfalls der Appellant ſeinen Prozeß verſchläft und auf ewig ſchweigen muß.

die Zeit dem Appellanten zur Transmiſſionsaushebung beſtimmt.

72 §. 4.

Sowohl in bedeutenden als auch geringfügigen Angelegenheiten iſt die Appella-

Digitized by Google

tion geſtattet, und der niedere Richter darf ſich bei Aufrufung an einen höheren Richter nicht beleidigt fühlen.

hulde der Richter.

73 §. 5.

Die Appellation wird nicht geſtattet: den Mördern, Criminal-Verbrechern ꝛc. überwieſenen Schuldnern, muthwilligen Prozeßführern. ꝛc.

Leute, die des Mores angeklagt werden.

74 §. 6.

Jedermann kann vom Magiſtrat zur Univerſität appelliren in Prozeſſen um bewegliche Sachen, wo es ſich um mehr denn 10 Gulden handelt,—dann von der Univerſität zur fürſtlichen Curia, wo es ſich um mehr denn 40 Gulden handelt. Jedoch in allen Prozeſſen um unbewegliche Güter iſt keine Schranke geſetzt, da kann immer appellirt werden; eben ſo in Injurienprozeſſen und wegen Servituten ꝛc.

da du die Appellation benützen willſt.

75 §. 7.

Wenn mit dem Spruche kein Theil zufrieden iſt, ſo können beide Partheien für ſich abgeſondert appelliren.

die Leute, die für ſich einzeln appelliren.

76 §. 8.

Sächſiſche Hattertprozeſſe werden nur durch ſächſiſche Gerichte entſchieden; die



Digitized by Google

Nations - Univerſität iſt die höchſte und letzte Inſtanz.

todte Hattertprozeſſe oder: da du die Hattertprozeſſe entſcheiden ſollſt.

## Zwölfter Titel.

77 §. 1.

Wenn ſich veroffenbaret, daß der Richter, durch falſche Zeugniſſe irregeleitet, ein Urtheil gefällt hat, ſo kann die Execution aufgehoben, und wenn ſchon etwas, in Folge dieſes Urtheils, bezahlt worden, muß daſſelbe rückgeſtellt werden.

Binnen 6 Wochen nach gefälltem Spruche erfolgt die Execution.

die leidenden Schuldner.

78 §. 2.

Bei der Execution wird das bewegliche Gut, außer dem Werk- und Ackerzeug, zuerſt angegriffen, und im Nichtzureichungsfalle wird auch dieſes nicht mehr verſchont, bis der Gläubiger ganz befriedigt iſt. Wenn ſich in der Habſchaft des Schuldners auch etwas von Andern früher gerichtlich Verbotenes vorfindet, ſo mag der Richter nach Recht und Billigkeit entſcheiden.

Attinentien.

79 §. 3.

Nach vollendeter Dienſtzeit ſollen die Dienſtboten binnen 3 Tagen den Dienſtlohn

Digitized by Google

erhalten; ergibt ſich aber ein Hinderniß wegen Verrechnung, ſo entſcheide der Richter nach Billigkeit und ſorge dafür, daß der Dienſtbote nicht zu kurz komme. Auch hat der Dienſtbote vor allen übrigen Gläubigern den Vorzug, deren Forderung wegen ſein Herr noch nicht in Execution ſteht.

die deinem Diener gebührende Löhnung.

80 §. 4.

Dem Hausherrn wird für den exequirten Einwohner zuerſt die Hausmiethe bezahlt; dann nur folgt die Befriedigung der übrigen Gläubiger.

die alte Einrichtung.

81 §. 5.

Das verpfändete Gut wird beim nächſten Nachbar deponirt und 3 Tage öffentlich feilgeboten —, den dafür gebotenen Preis macht man dem Schuldner bekannt, und, wenn er ſelbſt daſſelbe nicht für dieſen Preis behalten will, wird es ohne weiters verkauft.

da dein Schuldner befraft wird, oder: Zeit, den Schuldnern unangenehm.

82 §. 6.

Fremden Gläubigern werden die von Ehrenmännern geſchätzten Pfänder der Bürger übergeben, und bei deren Execution wird zuerſt das baare Geld, dann das Gold, Silber und Geſchmeide (Schmuck) angegriffen;



Digitized by Google

und iſt ſolches nicht vorhanden, ſo muß dieſes durch den Schuldner mit einem körperlichen Eide bekräftigt werden. Dann werden die übrigen beweglichen Sachen vorgenommen. Wenn übrigens der Gläubiger ein Bürger iſt', ſo iſt der Eid des ſchuldigen Bürgers nicht nöthig, ſondern es findet nur die Uebergabe der Pfänder ſtatt.

die den übernehmenden Gläubiger befriedigen.

83 §. 7.

Der Amtsdiener muß drei Sonntage hindurch das zu verkaufende Gut des Schuldners vor der Kirchenthüre oder auf öffentlichem Markte feilbieten, und hat mittlerweile Jemand mehr darauf geboten, als die zu bezahlende Schuld beträgt, ſo muß dieß dem Schuldner bekannt gegeben werden. Nach der dritten Bekanntmachung wird das Gut, ob ſein Werth geſteigert worden oder nicht, wenn es der darum befragte Schuldner nicht behalten will, dem Meiſtbietenden überlaſſen, und der die Schuldſumme überſteigende gelößte Mehrbetrag dem Schuldner rückgeſtellt.

die den Fundus addictus vorkaufenden Richter.

Digitized by Google

# Zweites Buch.

## Erſter Titel.

84 §. 1.

Hochzeit oder Eheſtand iſt eine lebenslängliche Verbindung zwiſchen Mann und Weib. nette Kinder.

85 §. 2.

Für Mann und Weib iſt die Mannbarkeit ein Erforderniß bei der geſetzlich zu ſchließenden Ehe. Ohne Vorwiſſen und Bewilligung der Eltern können ſich Kinder nicht verehelichen; geſchieht es aber dennoch, ſo wird die Ehe nicht aufgelößt. undankbare Kinder, oder: ein tändelndes Paar.

86 §. 3.

Die Verlobung iſt giltig, wenn beide Theile einwilligen, und auch diejenigen nichts einwenden, denen die jungen Leute untergeordnet ſind. intime Herzen oder: entwerfen den Plan.

87 §. 4.

Eltern, Kinder und nahe Blutsverwandte dürfen einander unter keiner Bedingung verehelichen; und wenn dieß dennoch geſchieht, ſo wird eine Blutſchande begangen, und die Betreffenden werden des Landes verwieſen. inter se.

Digitized by Google

88 §. 5.

Bis zum Vierten Verwandtſchafts-grade incluſive gilt die Ehe nicht, jedoch in dem Falle, wenn eine fleiſchliche Vermiſchung ſchon ſtattgefunden hat, wird eine Strafe gezahlt und die Betreffenden werden als Eheleute geduldet.

in dieſem Fall, oder: Entſchuldigung.

89 §. 6.

Eine Verlobte kann, wenn ſie ihr Freier binnen zwei Jahren nicht heirathet, ihr dieſem gegebenes Verſprechen brechen, und einen Andern heirathen.

ein die Braut aufhaltender Freier.

90 §. 7.

Die Beſtrafung der Ehegatten, wenn eines das andere ohne Urſache verläßt, iſt: daß der ſchuldige Theil aus ſeinem Vermögen den 4-ten Theil an den Unſchuldigen abtreten muß.

entfernen.

91 §. 8.

Die peremtoriſche Vorladung des einen flüchtig gewordenen Ehetheiles befreit den verlaſſenen Gatten von ihm, wenn der Schuldige auf die Citation nicht nach Hauſe kömmt, und der Deſertor wird als tod betrachtet.

ein Theil frei.

Digitized by Google

92 §. 9.

Impotenz und natürliche Untüchtigkeit des Mannes durch 2 Jahre nach geſchloſſener Ehe iſt ein Scheidungsgrund für das Weib: nur muß zuerſt das geiſtliche Gericht darüber erkennen.

Untüchtigkeit.

93 §. 10.

Durch die Verbannung und die Landesverweiſung wird die Ehe nicht getrennt.

und die Landesverweiſung.

94 §. 11.

Die verlaſſene Ehehälfte muß, wenn es ungewiß iſt, ob der abweſende Gatte geſtorben ſei oder nicht, ſieben Jahre zuwarten; dann wird ihr erlaubt, ſich neuerdings zu verehelichen.

endet die Ehe.

## Zweiter Titel.

95 §. 1.

Wenn die Eltern ſterben, ſo erben die legitimen Kinder ihr ganzes bewegliches und unbewegliches Vermögen. Iſt aber eines von dieſen Kindern, mit Hinterlaſſung von eigenen Kindern, noch vor den Eltern geſtorben; ſo erben dieſe zuſammen den ihrem Vater oder Mutter zugefallenen Theil aus dem großelterlichen Vermögen.

Von Töchtern und Söhnen, die Kinder.

Digitized by Google

96 §. 2.

Außer der Ehe erzeugte Kinder der ſpäter geſetzlich verehelichten Eltern erben wie die übrigen legitimen Kinder, als Inteſtaterben.

neune Inteſtat-erben.

97 §. 3.

Nach dem Tode des Vaters geborne Kinder (posthumi) ſind erbfähig, wenn ſie während der Geburt einen in den vier Ecken des Zimmers vernehmbaren Laut von ſich gegeben haben.

von Witwen ge-borne Kinder.

98 §. 4.

Baſtarte beerben die Mutter gleich den legitimen Kindern. Aber durch Ehe-bruch und Blutſchande erzeugte Kinder be-erben nicht einmal die Mutter; ſondern es gebührt ihnen nur die Nahrung und die vorſchriftsmäßige Erziehung.

einen rechten Va-ter nie.

99 §. 5.

Der Baſtarte Kinder beerben ihre Eltern. Sind aber keine Descendenten hin-terblieben, dann erben diejenigen Aſcen-denten, welche die Baſtarte hätte beerben können. Hinterbleiben aber weder Aſcen-denten noch Descendenten, ſo werden die

Digitized by Google

nächſten Anverwandten der mütterlichen Linie erben. — Iſt aber die Mutter des Baſtartes nicht mehr am Leben, ſondern nur leibliche Geſchwiſter derſelben; ſo werden dieſe allen übrigen Seitenverwandten vorgezogen.

einen Spurius beerben.

100 §. 6.

Den Verſtorbenen beerben, wenn er keine Descendenten, Kinder ꝛc. hinterläßt, zunächſt ſeine Eltern, dann die Großeltern ꝛc. Bleiben Vater und Mutter, zugleich aber auch Geſchwiſter des Verſtorbenen zurück, welche mit den Eltern noch im ungetheilten Vermögen ſind; ſo erben dieſe mit den Eltern zuſammen den Nachlaß des Verſtorbenen. Hat aber ſchon eine Theilung zwiſchen den Eltern und Kindern ſtattgefunden, und es ſtirbt dann ein Kind und Bruder oder Schweſter, ſo werden dieſe Geſchwiſter von dieſer Erbſchaft ausgeſchloſſen und nur der lebende Theil der Eltern bezieht die Erbſchaft.

einen beerben oder in allen beliebigen Fällen die Eltern.

101 §. 7.

Wenn der Verſtorbene keine Descendenten, ſondern nur von den Aſcendenten die Großväter von väterlicher und mütter-

licher Seite hinterläßt, ſo erben dieſe beiden Großväter, jeder in ſeiner Linie. von fragilen Enkeln.

102 §. 8.

Die Großväter und die Geſchwiſter der Eltern erben von dem Enkel und Neffen jeder den ihm in ſeiner Linie zukommenden Theil. von ihrem Enkel oder einen ihrer Linie zukommenden Theil.

103 §. 9.

Geſchwiſter beerben die kinderloſen Geſchwiſter mit Ausſchließung der Kinder der früher verſtorbenen Geſchwiſter. unangenehm.

104 §. 10.

Ganze Geſchwiſter und Halbgeſchwiſter beerben den Bruder ſo: die Geſchwiſter vom Vater in der Linie des Vaters, und die von der Mutter in der Linie der Mutter. — Hinterläßt der Verſtorbene aber auch ganze Geſchwiſter nächſt den Halbgeſchwiſtern ſo erben dieſe mit den ganzen Geſchwiſtern nur einen dem Grade, in welchem ſie mit dem Verſtorbenen verwandt waren, gebührenden Theil. nie antilogiſch.

105 §. 11.

Die Halbbrüder und rechten Geſchwiſter der Eltern erben vom Neffen nach

dem Geſchlecht, sine confusione bonorum, der rechte Bruder und Halbbruder des Vaters das Zweitheil, der rechte Bruder und Halbbruder der Mutter das Drittheil. — *von attinentem Vermögen.*

106 §. 12.

Die Kinder der Brüder beerben den Onkel ſtammweiſe; dann folgen die übrigen Grade der Anverwandten, welche im Verhältniß ihrer Anverwandtſchaft nach den Köpfen succediren. — *von den Onkeln.*

107 §. 13.

Wo keine Blutsverwandten und Inteſtaterben ſind, da erbet der Stadtfiſcus. — *von dem Verſtorbenen.*

## Dritter Titel.

108 §. 1.

Wenn die Mutter ſtirbt, bleibt der Vater Tutor der Kinder. Er muß binnen 2 Monaten nach dem Tode der Gattin mit denſelben das Geſammtvermögen inventiren und geſetzmäßig auftheilen. — *vom Tage des erfolgten Todes, oder ein mit Kindern theilender Vater.*

109 §. 2.

Von Eltern mittelſt Teſtament eingeſetzte Tutoren oder Vormünder können be-

ſtehen, wenn ſie ehrbare und glaubwür-
dige Männer ſind. ein Mann.

110 §. 3.

Die Vormundſchaft iſt dreierlei:

1. die geſetzliche, welche nach dem Geſetz den nächſten Blutsverwandten übertragen wird;
2. die mittelſt Teſtament Jemanden übertragene;
3. die gegebene, d. i. die vom Richter von Amtswegen Jemanden übertragene, wenn geſetzliche und mittelſt Teſtament eingeſetzte Tutoren nicht vorhanden ſind. vom Amtmann.

111 §. 4.

Die Tutela testamentaria wird der legitima vorgezogen. in Wirkſamkeit.

112 §. 5.

Die nächſten Anverwandten werden als Tutoren eingeſetzt. Wenn dieſe die Vormundſchaft anzunehmen, ohne kräftige Gründe, ſich weigern, ſo verlieren ſie auch die Hoffnung zur einſtigen Beerbung dieſer Pupillen. Wenn aber Fremde von dem Richter zu Tutoren ernannt werden, ſo wird dieſen im Verhältniß des zu beſor-

Digitized by Google

genden Pupillarvermögens eine angemeſſene Belohnung angewieſen.

unweiſe Handlung, oder anweiſen.

113 §. 6.

Nach triftiger Entſchuldigung der die Annahme der Vormundſchaft ſich weigernden Blutsverwandten (z. B. Armuth, viele Kinder, Krankheit, ein beſchwerliches öffentliches Amt ꝛc.) werden dieſe von der Beerbung der Pupillen nicht ausgeſchloſſen.

vom Beamten.

114 §. 7.

Die Tutoren ſollen das Pupillar Vermögen wie ihr Eigenthum verwalten.

vom Pfennig bis zur Million.

115 §. 8.

Bei ſchlechter Verwaltung des Pupillarvermögens iſt die Obrigkeit verantwortlich, wenn ſie, daran erinnert, keinen Tutur aufgeſtellt hat.

nie mehr als hier, oder ein Wehrmann.

116 §. 9.

Der Tutor muß das Pupillarvermögen inventiren.

ein wachſamer Tutor, oder unumgänglich.

117 §. 10.

Nur die natürliche Mutter kann die Vormundſchaft über ihre Kinder erhalten, ſo lange ſie nicht in die zweite Ehe tritt;

Digitized by Google

und dann auch der Stiefvater, wenn er, als ein ehrbarer Mann, zur Tutel geeignet befunden wird. — Die Tutoren müſſen aber das 25. Lebensjahr erreicht haben. — Männliche Pupillen werden mit dem 20. Jahr und Weibliche nach der Heirath mündig. — Die Verſchwender werden von der Tutel nur dann frei, wenn ſie geheirathet und ſo zu wirthſchaften gelernt haben, daß ſie eine ordentliche Rechnung über ihr Vermögen zu legen im Stande ſind. ein Mitleiden.

118 §. 11.

Vom Pupillarvermögen kann zum Vortheil des Pupillen durch den Tutor das **Bewegliche** nur nach der Inventur, das Unbewegliche aber nur dann, wenn triftige Gründe obwalten, daß es zu Grunde gehen müſſe, mit Wiſſen des Magiſtrats, veräußert werden. vom Tutor.

119 §. 12.

Tutoren dürfen nur mit Bewilligung des Magiſtrats etwas vom Pupillarvermögen an ſich kaufen. — Der Tutor muß vor der Uebernahme der Tutel ſeine Forderung an die verſtorbenen Eltern des zu werdenden Mündels genau angeben. nie meiden den Magiſtrat.

Digitized by Google

120 §. 13.

Der Mündel muß, wenn er vom Vormund betrogen worden, in integrum reſtituirt werden, da dieſer mit einem Unmündigen keinen Contract ſchließen darf.

ein mit Mündeln geſchloſſener Contract.

121 §. 14.

Die zur Erziehung und Ausbildung des Pupillen erforderlichen Koſten darf der Tutor nicht verweigern; denn es erfolgt deſſen Amotion von der Tutel im Verweigerungsfalle.

nie um die Erziehung, oder unwiderruflich.

122 §. 15.

Der der untreuen Verwaltung des Pupillarvermögens verdächtige, wenn auch ſolvente, Tutor verliert die Tutel.

ein weites Gewiſſen, oder vom disponirenden Richter.

## Vierter Titel.

123 §. 1.

Nach ausgeſchiedener Fürgabe erbt der Mann zwei Drittheile und das Weib ein Drittel des Geſammtvermögens.

Vortheil.

124 §. 2.

Der Vater muß mit den Kindern binnen höchſtens 3 Monaten, vom Todes-

Digitized by Google

tage der Gattin gerechnet in Anweſenheit der Blutsverwandten derſelben durch das Theilamt theilen. Wenn die Theilung binnen der 3 vorgeſchriebenen Monate nicht ſtattfindet; ſo muß er 25 fl. Strafe erlegen. Vornahme der Theilung.

125 §. 3.

Die im Verhältniß zum zu theilenden Vermögen größer oder geringer ausfallende Fürgabe und das Legat für den hinterbliebenen Ehetheil können nebeneinander nicht beſtehen; eines wird durch das andere aufgehoben. Vermächtniß.

126 §. 4.

Wenn zwei Häuſer zu theilen ſind, ſo behält der Vater das beſte, das andere gibt er den Kindern als Drittheil. — Beträgt aber der Werth des vom Vater behaltenen Hauſes mehr, als das Zweitheil, ſo muß er den Mehrbetrag den Kindern baar bezahlen. — Wozu im Gegentheil auch die Kinder verpflichtet werden, wenn ihr Haus mehr als das Drittel des Erbgutes ausmacht. — Iſt aber nur ein Haus, ſo bezahlt der Vater den Kindern das Drittheil in Baarem aus, und behält dasſelbe ganz für ſich. vorräthige Häuſer.

Digitized by Google

127 §. 5.

Die durch die Mutter vorzunehmende Theilung mit den Kindern geſchieht auch in Gegenwart der Blutsverwandten des Mannes binnen höchſtens 2 Monaten vor dem Theilamte, vor welchem ſie den Kindern zwei Drittheile des Geſammtvermögens auszutheilen hat. Unterläßt ſie aber binnen 2 Monaten zu theilen, ſo muß ſie 25 fl. Strafe bezahlen.

vorſichtige Mutter, oder eine reſpectable Mutter.

128 §. 6.

Bei der Theilung der Häuſer und anderer liegender Gründe zwiſchen Mutter und Kindern verbleibt die erſte Wahl den Kindern; und wenn der Vater mit den Kindern theilt; ſo fällt ein Drittheil den Kindern zu und der Vater behält die Wahl in Betreff der herauszunehmenden Zwei Drittheile für ſich.

Vorbehalt, oder verbleibt die erſte Wahl.

129 §. 7.

Wenn nur ein Haus iſt, ſo hat die Mutter in demſelben die Drittheilswohnung lebenslänglich; doch wenn ſie wieder heirathet, bleibt auch dieſes Drittheil des Hauſes nur den Kindern aus erſter Ehe.

verfallen, oder nur für die Kinder erſter Ehe



Digitized by Google

130 §. 8.

Wenn Platz im Hauſe iſt, ſo gebührt der Stiefmutter die Drittheilswohnung, bis ſie wieder heirathet; dann wird dieſe Drittheilswohnung von den Stiefkindern nach der Schätzung ehrbarer Männer wieder rückgelößt.

verheirathete Stiefmutter.

131 §. 9.

In Städten erbt der jüngſte Sohn das Haus und ſeine ältern Geſchwiſter erhalten die Feldgründe. — In Marktflecken und Dörfern erhält zum Hauſe der Jüngſte auch ſeinen gleichen Theil an Feldgründen mit den übrigen Geſchwiſtern.

einer gleich den Andern, oder nur gleiche Theile.

132 §. 10.

Der Mutter wird die gebührende Belohnung für die Erziehung der Kinder bei der Theilung aus dem Geſammterbtheil der Kinder bis zum erreichten 7. Jahr zugemeſſen, und die für ein in den Erziehungsjahren Verſtorbenes ausgeſchiedene Belohnung fällt mit Recht den Zweitheilserben anheim.

eine redliche Mutter erzieht.

133 §. 11.

Der jüngſte Sohn erbt das Haus und muß die übrigen Geſchwiſter mit Geld

Digitized by Google

abrichten. Männliche Geſchwiſter werden den Weiblichen vorgezogen.

Wenn der jüngſte Erbe das Haus auszulöſen nicht im Stande iſt, ſo kömmt die Reihe an den nächſtfolgenden ꝛc. — Stirbt aber dieſer noch als Unmündiger — oder ohne Leibeserben, oder ohne verehelicht geweſen zu ſeyn; ſo erbt ſein nächſter Bruder die Poſſeſſion und richtet die übrigen Geſchwiſter mit Geld ab. Doch Betrug ſoll hier keiner ſtattfinden, widrigenfalls dieſe Verhandlung nicht giltig iſt. **vor die Töchter.**

134 §. 12.

Wer von den Erbnehmern bei der Theilung eine Celation ſich zu Schulden kommen läßt, verliert ſeinen zu erbenden Theil gänzlich, welcher mit Ausnahme des ſechſten Theils den übrigen Erben zu gut kömmt. **verdunkelte Ehre oder verdient Beſtrafung.**

135 §. 13.

Der Nutzen des Erbtheils der Kinder vom Nachlaß der Mutter wird dem Vater, gegen die aus Eigenem zu beſtreitenden Baureparaturen, und der Nutzen deſſelben vom Nachlaß des Vaters, den Kindern zu Gut geſchrieben, ſo lange dieſe nicht verheirathet ſind. **nur die Mutter im Nachtheil.**



Digitized by Google

136 §. 14.

Der Vorempfang wird den Kindern bei der Theilung des Nachlaſſes ihrer Eltern angerechnet, wenn kein Teſtament dieſerwegen beſteht.

vor der Theilung oder verdrüßlich.

137 §. 15.

Was der den Wiſſenſchaften ſich widmende Sohn vom Vater empfangen hat, wird bei der Theilung nicht angerechnet.

nur die Studierenden begünſtigt.

138 §. 16.

Wenn majorenne Erben ohne Theilamt eine Theilung gepflogen haben, und es fühlt ſich einer beeinträchtigt, derſelbe hat das Recht binnen Jahr und Tag die Rectification der Theilung nachzuſuchen.

nur die binnen Jahr und Tag nachgeſuchte Theilung.

139 §. 17.

Wenn zwei eine Erbſchaft zu theilen haben, ſo hat der Jüngere immer die Auswahl oder das Kieſungsrecht.

einer die Auftheilung übernimmt, oder vor Differenzen hüte dich!

## Fünfter Titel.

140 §. 1.

Nach dem 14. Jahr kann das Mannsbild und das Frauenzimmer nach dem

12. Jahr die Fähigkeit beſitzen, ein rechtsgiltiges Teſtament zu machen. Und ein rechtsgiltiges Teſtament muß ſo beſchaffen ſeyn, daß der geſetzliche Antheil der Notherben darin nicht angefochten werde.

ein ſtichhaltiges Teſtament, oder einſeitig nie.

141 §. 2.

Unfähig ein Teſtament zu machen iſt: der Geiſteskranke, Sinnloſe, Unmündige ꝛc.

Unſinnige, oder ein Sinnloſer.

142 §. 3.

Der Teſtator ſoll zur Zeit der Teſtamentsverfaſſung bei reiner Vernunft ſeyn

nie ſchwach ſeyn oder in ſo wichtigem Fall.

143 §. 4.

Das rechtsgiltige Teſtament muß in Gegenwart von wenigſtens zwei oder drei Zeugen verfaßt, und kann ſpäter vom Teſtator nach Gutdünken abgeändert werden.

ein ſchriftliches Teſtament.

144 §. 5.

Nur ſelbſtſtändige Perſonen, (nie aber die im Teſtament als betheiligt aufgeführten Individuen: Kinder, Brüder, Eltern, Weiber, Wahnſinnige ꝛc.) können bei Teſtamenten als Zeugen erſcheinen. Jedoch in einem fremden Teſtament kann der Vater mit dem Sohn zugleich, eben ſo zwei Brüder, als Zeugen erſcheinen.

ein Aſſecurirter.

Digitized by Google

145 §. 6.

Legatare können einander als Zeugen nehmen. Bei einem zur Zeit der Peſt verfaßten Teſtament ſind zwei Zeugen, männliche oder weibliche, ja ſogar das Hausgeſinde, giltig.

unſaubere Peſt, oder in ſo bedrängter Zeit.

146 §. 7.

Wer einen Teſtator mittelſt Zwang oder durch Liſt hindert, ſein Teſtament gehörig zu ordnen, der verliert ſeinen Erbantheil.

ein Schuft.

147 §. 8.

Der ſich verſöhnten Ehegatten Teſtament kann beſtehen.

neues Ehepackt, oder eine Sühne.

148 §. 9.

Eltern dürfen bei Beſtellung ihrer Teſtamente den Pflichttheil ihrer Kinder nicht angreifen: nämlich zwei Drittheile aus dem ganzen Vermögen; nur über das letzte Drittel können ſie frei disponiren und nur undankbare Kinder können enterbt werden.

in Sicherheit der Pflichttheil.

149 §. 10.

Wenn keine Descendenten vorhanden ſind, ſo kömmt den Aſcendenten ihr geſetz-

Digitized by Google

licher Erbtheil beim Teſtamente nicht in Gefahr.

in Stelle der Deſcendenten.

150 §. 11.

Wider das Teſtament de inofficioso (über die Gebühr) können nur die Eltern, Kinder, Brüder und Schweſtern (alle übrigen Verwandten nicht) klagen.

unſtatthafte Klage.

151 §. 12.

Wenn Jemand ſeinen entfernten Anverwandten, oder fremden Perſonen, oder ſeiner Gattin mittelſt Teſtament etwas legiren will, ſo kann er dieſes nach eigenem Gutdünken, ohne Jemandes Widerſpruch, unter der Bedingung des Geſetzes thun.

anſtändige Begünſtigung oder Anſtand nehmen bei Fremden.

152 §. 13.

Eheleute können einander teſtiren, wenn ſie keine Aſcendeten und Geſchwiſter, und ſo lange ſie keine Kinder haben.

ein Stamm.

153 §. 14.

Auf Verlangen der Partheien ſollen Abſchriften des Teſtaments vom Richter ausgefolgt werden.

Inſtrument, oder Inſtruction.

Digitized by Google

154 §. 15.

Wegen eines kleinen Fehlers ſoll der interpretirende nach Billigkeit entſcheidende Richter das Teſtament nicht aufheben.

Anſtoß im Teſtament.

155 §. 16.

Ein, in Folge eines ſpäter für falſch erklärten und aufgehobenen Teſtaments, ausgegebenes Gut muß vom Betheiligten rückerſtattet werden.

nie ſtabil, falſch.

156 §. 17.

Der Teſtator kann ſeinen letzten Willen eigenhändig ſchreiben, oder durch einen Andern ſchreiben laſſen; doch muß er ſich eigenhändig unterfertigen, wenn er ſchreiben kann. Dieſen Brief faltet er nun zuſammen und erklärt vor den zu dieſem Zwecke zuſammen berufenen Zeugen: »daß dieſer Brief ſeinen letzten Willen enthalte«; dieſe Erklärung wird nun als Aufſchrift auf den Brief geſchrieben, welche ſodann die Zeugen, nebſt Beifügung des Tags und Jahres mit ihren Namensunterſchriften und gewöhnlichen Siegeln beſtättigen. — Können aber die Zeugen nicht ſchreiben, ſo genügen ihre eigenen beigedrückten Siegel.

eine Stiftung.

Digitized by Google

## Sechster Titel.

157 §. 1.

Ein Legat iſt: ein mittelſt Teſtament Jemanden hinterlaſſenes Geſchenk, und dieſes wird nur dann ausgezahlt, wenn nach Bezahlung der Schulden des Teſtators noch hinlänglicher Fond bleibt.

unbedachtſam nicht auszahlen.

158 §. 2.

An Fremde legirte liegende Güter können die nächſten Erben auslöſen. — Aber über eigenes oder durch Heirath erworbenes Vermögen kann, wenn keine Aſcendenten und Descendeten vorhanden ſind, frei disponirt werden.

ein bonum immobile, oder unbenommene Dispoſition.

159 §. 3.

Wenn auch mehr im Teſtament legirt wird, als das Vermögen enthält, ſo wird daſſelbe nicht aufgehoben, ſondern was erfüllt werden kann, muß geſchehen. — Wenn legirtes Geld nicht vorhanden iſt, ſo muß bei einer bedeutenden Erbſchaft der Erbe das Legat auszahlen.

ein bemängeltes Teſtament.

160 §. 4.

Die Schuldner können im Teſtament begünſtigt werden, wenn ihnen mittelſt Legat ihre Schuld erlaſſen wird.

unberichtigt, oder einbringen.

Digitized by Google

161 §. 5.

Nach dem Tod des Teſtators bleibt das einem Andern legirte Gut, welches erſterer bis zu ſeinem Tode benützt hat, dieſem und nicht den Erben, wenn der Teſtator nicht widerrufen hat.

unbeſchädigt oder unbeſchadet nach dem Tode.

162 §. 6.

Wenn das legirte Gut verdirbt, ohne Verſchulden des Erben, ſo trifft der Schaden den mit dem Legat Betheiligten; trägt aber der Erbe die Schuld am Verderben, ſo muß er denſelben entſchädigen.

eine Gebürdung gut.

163 §. 7.

An Kirchen, die Stadt ꝛc. legirte Güter müſſen zuerſt hinausgegeben werden.

unbefriedigt ja nicht laſſen.

---

# Drittes Buch.

## Erſter Titel.

164 §. 1.

Das Darlehen iſt ein Real-Contract, wo einem eine bewegliche Sache ſo übergeben wird, daß er davon Eigenthümer wird und eine andere von gleicher Qualität und Quantität dafür zurückgeben ſoll.

Digitized by Google

Der Leih-Contract iſt: wenn Jemanden eine nicht fungible Sache zu einem gewiſſen Gebrauch unentgeltlich gegeben wird, ſo daß er dieſelbe Sache (rem in specie) nach dem Gebrauch zurückgeben ſoll. Entlehntes Gut muß alſo auf den beſtimmten Termin zurückgegeben werden.

mutuo et commodato.

165 §. 2.

Dem Schuldner werden zur Bezahlung der Schuld vom Gerichte bei ausgeborgten Gütern 6 Wochen, bei baarem Gelde drei Trage beſtimmt.

wie dein Schuldner bezahlen ſoll.

166 §. 3.

Selbſt auferlegte dem Geſetze nicht zuwiderlaufende Verpflichtungen müſſen erfüllt werden, ausgenommen die verſprochenen übermäßigen Zinſen und das Verſprechen das Doppelte zu bezahlen.

Widmung.

167 §. 4.

Nach den bonae fidei-Contracten müſſen die Intereſſen vom ſaumſeligen Schuldner bezahlt werden. Jedoch erſcheint derſelbe dann nicht als ſaumſelig, wenn er ſich aus annehmbaren Gründen dem Urtheile des Richters unterwirft.

wie der bonae fidei-Contract zu halten iſt, oder mit Recht.

Digitized by Google

168 §. 5.

Die von Kindern auf Rechnung der zu erwartenden Erbſchaft von ihren noch lebenden Eltern gemachten Schulden müſſen nach deren Tode nicht bezahlt werden, ausgenommen die Schulden studiorum causa (für die Studien). um die Studien.

169 §. 6.

Die fürſtlichen Dilationen gelten nur dann, wenn ſie auf einen umſtändlichen Bericht des Magiſtrats in den betreffenden Prozeßangelegenheiten erfolgen. mit Bericht des Magiſtrats.

170 §. 7.

Entlehntes Hausgeräth, Geſchmeide ꝛc. ſoll unbeſchädigt zurückgeſtellt werden. Wird aber ſolches, der beſten Sorge ohngeachtet, dennoch zufällig beſchädigt, ſo gilt die Entſchuldigung, wenn nicht auch dieſerwegen ausdrücklich contrahirt worden iſt; denn in dieſem letzten Falle müßte der Contract erfüllt werden. Erwieſenermaßen kann unterm Vorwande einer Gegenſchuld die Wiederherſtellung des entlehnten Gutes nicht verweigert werden. mit Fleiß beſorgen oder wie die Pfänder

Digitized by Google

## Zweiter Titel.

171 §. 1.

Das Pfand kann der Schuldner auslöſen, wenn er zur contractmäßig beſtimmten Zeit zahlt.

**wo** ein **tüchtiger** Zahler iſt.

172 §. 2.

Wenn das Pfand ohne Verſchulden des Gläubigers zu Grunde geht, hat der Schuldner noch immer zu zahlen. — Auch kann der Gläubiger ein bei ſich verſeztes Pfand einem Andern verpfänden.

**mein verſeztes** Pfand, oder **um ein verſeztes** Pfand.

173 §. 3.

Der Schuldner kann ſein wo immerhin angetroffenes Pfand auslöſen, nach Bezahlung der vom Verpfänder darauf gemachten Schuld.

**meine Weſte** oder **Miene machen.**

174 §. 4.

Der Hypothekar-Gläubiger wird dem Chyrographar-Gläubiger vorgezogen, und der, welcher ſeine Forderung eingeklagt hat, hat den Vorzug vor dem, welcher Etwas nur ſchlechtweg in gerichtlichen Beſchlag hat nehmen laſſen.

**zwei verſchiedene** Pfänder, oder **im Verhältniß.**

Digitized by Google

175 §. 5.

Wenn wegen dem Verkauf des Pfandes contrahirt worden iſt, und der Gläubiger verkauft es, ſo beſteht dieſer Verkauf. Wenn aber dieſerwegen keine Uebereinkunſt getroffen worden iſt, ſo kann das Pfand nur dann verkauft werden, wenn der Gläubiger vor dem Richter dem Schuldner dieſes ſein Vorhaben 3mal bekannt gegeben, und derſelbe das Pfand nicht rückzulöſen ſich erklärt hat.

mein Schuldner convenirt, oder menſchlich.

176 §. 6.

Wenn das Pfand mehr oder weniger werth iſt, als die Schuld beträgt; ſo muß im erſten Fall der Ueberwerth vom verkauften Pfand dem Schuldner zukommen, und im zweiten Fall ſoll zur völligen Befriedigung des Gläubigers auch vom übrigen Vermögen des Schuldners verkauft werden.

man bezahlt.

177 §. 7.

Das zu verkaufende Pfand wird nach fruchtlos verſtrichenem Zahlungstermin vom Gericht dem Gläubiger zugeſprochen; dann wird daſſelbe 3 Sonntage auf öffentlichem Platze zum Verkauf ausgeſetzt und dem

Digitized by Google

Meiſtbietenden verkauft. Unbewegliches gut wird nach dem zwölften Titel des erſten Buches behandelt.

wo eine Feilbietung ſtatt findet.

178 §. 8.

Für beſtellte Arbeit wird zur Bezahlung ein dreitägiger, und für fertige Arbeit ein ſechs wöchentlicher Termin vom Richter beſtimmt.

wie ein Handwerker bezahlt wird, oder man handelt.

179 §. 9.

Wenn ein Pfand bei zwei Gläubigern zu verſchiedenen Zeiten verſetzt worden iſt, muß der Erſte zuerſt befriedigt werden, und dann der Zweite.

Mangel, oder im Unglück.

180 §. 10.

Der Staat, das Publikum ꝛc. muß vor allen übrigen Gläubigern befriedigt werden; ſogar die Chyrographar-Gläubiger müſſen nachſtehen.

man duldet.

181 §. 11.

Nur völlige Bezahlung der Schuld kann den Verkauf der Pfänder retten. (demum.)

am Ende dem Schuldner.

Digitized by Google

182 §. 12.

Bei muthwilliger oder durch Sorgloſigkeit erfolgter Deterioration des Pfandes muß daſſelbe dem Schuldner nach dem früheren Stande rückvergütet werden, und bei der Melioration deſſelben muß der Schuldner dieſe ebenfalls bezahlen.

man dankt, oder man tanzt und weint.

## Dritter Titel.

183 §. 1.

Der Gläubiger darf ohne des Richters Wiſſen vom Gute des Schuldners nichts in Beſchlag nehmen, ſonſt begeht er eine Eigenmacht, welche vom Richter beſtraft werden muß.

wem die Eigenmacht ſchadet, oder wie mit Gewalt.

184 §. 2.

Ihre Güter hinterliſtig veräußernde Schuldner müſſen das verkaufte Gut wieder in den früheren Stand herſtellen.

umwandeln.

185 §. 3.

Hinlänglich erwieſene Schulden können, wenn auch der Schuldbrief verloren gegangen iſt, gefordert werden.

wem man helfen will.

Digitized by Google

186 §. 4.

Die Cessio bonorum (Ueberlaſſung der Güter) befreit den Schuldner nicht von der Bezahlung ſeiner Gläubiger; ſondern der ausſtehende Reſt muß, ſobald er wieder zu Etwas gelangt iſt, auch bezahlt werden.

wem reines Beſitzthum zukömmt.

187 §. 5.

Wer im Begriff iſt, eine mit Schulden belaſtete Erbſchaft zu übernehmen, muß vor der Uebernahme die zu beerbende Verlaſſenſchaft inventiren und ſich binnen 30 Tagen erklären, ob er die Erbſchaft übernehmen will, oder nicht. Dawider Handelnde müſſen alle Schulden bezahlen.

wo zwiſchen Furcht und Hoffnung geerbt wird.

188 §. 6.

Die Gläubiger dürfen, aus Furcht vor Verluſt, ihre Forderung nicht Gewalthabenden Perſonen übergeben, bei Verluſt ihrer Forderung.

Wem Potente beiſtehen.

189 §. 7.

Wer ſeine Schulden bezahlt zu haben behauptet, muß dieſes gehörig beweiſen.

wo Zweifel ſich erheben.

190 §. 8.

Die angetragene Gegenrechnung des Schuldners wird allenthalben zugelaſſen;



Digitized by Google

ausgenommen in einem Prozeß wegen beigelegtem Gut, (depositum). Hinterlegungs-Contract.

zum Wohl des Schuldners.

191 §. 9.

Eingeſehene Irrthümer in der Rechnung können ausgeglichen werden vor Fällung des gerichtlichen Spruches oder vor Beendigung der Sache durch den Vergleich.

wie wichtig bei Rechnungen! oder wo wachſame Richter ſind.

192 §. 10.

Der dem Gläubiger von Gericht aus übergebene Schuldner wird gleich dem übrigen Hausgeſinde behandelt und zu häuslichen Arbeiten ein Jahr hindurch verwendet, wo ihm auf jeden Tag, als Abtragung ſeiner Schuld, 5 Pfennige angerechnet werden. Nach Verfluß des Jahres wird er unter der Bedingung freigelaſſen, daß er auch den Reſt ſeiner Schuld, ſobald er durch ſeiner Hände Arbeit zu Etwas zu gelangen im Stande ſeyn ſollte, bezahlen, und während dieſer Zeit nirgends ſich flüchten werde. So lange er übrigens dieſen Gläubiger nicht befriedigt hat, darf ihn kein anderer Gläubiger verhaften laſſen.

ſämmtliche Habe opfern, oder zum Mitleiden bewegt.

Digitized by Google

## Vierter Titel.

193 §. 1.

Hausherr und Einwohner müſſen beiderſeits ihre contractmäßig eingegangenen Verpflichtungen erfüllen. wer die Gelegenheit miethet und vermiethet.

194 §. 2.

Wer ein Haus miethet, muß den Haus-Zins zur rechten Zeit bezahlen; und wenn er ſtirbt, ſo tritt ſein Erbe in die nämlichen Verpflichtungen und Rechte ein. wer ein Haus miethet.

195 §. 3.

Wer ſein an einen Andern vermiethetes Haus oder Grundſtück verkauft, muß dafür ſorgen, daß der Beſtandnehmer in ſeinem Rechte nicht geſchmälert werde. weil er im Contract verſichert iſt.

196 §. 4.

Ein Beſtandnehmer kann die gepachtete Realität einem Andern verpachten, wenn dieſerwegen nichts contrahirt worden iſt. zum Quartier.

197 §. 5.

Aufgenommene und verdorbene Handwerkerarbeit und von Fuhrleuten übernommene und verlorene Waare muß dem Schadhaften vergütet werden, ausgenommen in erwieſenen Unglücksfällen. moroſe Handwerker.



Digitized by Google

198 §. 6.

Verwahrtes Gut wird von dem gefordert, welchem daſſelbe für Bezahlung zu beſorgen anvertraut wurde. **wer beſorgt.**

199 §. 7.

Verdienter Lohn muß ganz bezahlt werden; und hat einer ſich bei zwei Herrn zugleich verdungen, ſo muß er dem Erſteren ſeinen Dienſt leiſten. **wie erfeulich!**

200 §. 8.

Ein Landmann wird, wenn er unwiſſend des Nachbars Acker angebaut hat, vom Eigenthümer deſſelben für die Arbeit bezahlt und erhält auch den Saamen in natura zurück. Er verliert aber den Arbeitslohn und den Saamen, wenn er vorſätzlich des Nachbars Acker angebaut hat. **ſchwerhöriger Landmann*), oder Wer hat den Schaden?**

## Fünfter Titel.

201 §. 1.

Ein zu treuen Händen zur Aufbewahrung gegebenes Depoſitum, ſoll in natura zurückgegeben werden und die Gegenrechnung (compensation) findet hier nicht ſtatt. **was du gegeben haſt.**

---

*) Bei ſchwerhöriger kann ſch nicht berückſichtigt werden, und es werden dem Vorausgeſchickten zufolge nur die drei nächſtfolgenden Conſonanten w, r, h benützt.

Digitized by Google

202 §. 2.

Das vom Eigenthümer geforderte Depoſitum muß der Depoſitar herausgeben, wenn nicht gerichtlich darauf Beſchlag gelegt worden iſt.

**muß** nachgegeben werden.

203 §. 3.

Ein durch Nachläßigkeit des Depoſitars verwahrloſetes Depoſitum muß von ihm bezahlet werden, ausgenommen in zufälligen unvorhergeſehenen Unfällen: Feuer, Aufruhr ꝛc.

**Umſchweife** gelten nicht, oder **im Schweiße** ſeines Angeſichts.

204 §. 4.

Wenn zwei gegenſeitig ihr Vermögen ſich deponiren, kann das von einem Theil geforderte Eigenthum nicht länger vom Andern als Pfand behalten werden.

**was rück**gefordert wird.

205 §. 5.

Wenn zwei gemeinſchaftlich ein Depoſitum bei einem Dritten niederlegen, ſo ſoll es nur dann Einem von ihnen herausgegeben werden, wenn ſie es unter der ausdrücklichen Bedingung deponirt haben, daß Einer ohne die Gegenwart des Andern, das Ganze herausnehmen könne. Wenn einer ein Depoſitum Zweien zum Aufbe-

Digitized by Google

wahren gegeben hat, ſo kann er gegen Jeden derſelben wegen Vergütung des ganzen Depoſitums klagen, und der Andere wird nicht frei, bis nicht das ganze vergütet worden iſt.

was ſie gemeinſchaftlich niedergelegt haben, oder Maſſe.

206 §. 6.

Wenn deponirtes Gut wieder Willen des Eigenthümers vom Depoſitar benützt wird, macht ſich dieſer des Verbrechens des Diebſtahls ſchuldig.

was beginnt der Eigenthümer?

207 §. 7.

Sequestrum heißt: die Depoſition einer im Prozeß liegenden Sache, welche zur Aufbewahrung und ſeinerzeitigen Rückgabe bei Jemanden niedergelegt worden iſt.

was aufbewahrt wird, oder um es aufzubewahren.

## Sechster Titel.

208 §. 1.

Der Kauf und Verkauf wird mit Einwilligung beider Partheien geſchloſſen und aufgehoben.

wo beide conſentiren.

209 §. 2.

Nach geſchloſſenem Kauf, geht ſowohl der Nutzen als auch der Schaden der gekauften

Digitized by Google

Sache auf den Käufer über, wenn ſonſt keine Convention dieſerwegen zwiſchen dem Käufer und Verkäufer ſtattgefunden hat. wo bona fide verkauft wird.

210 §. 3.

Wenn beim Kaufe ein Termin geſetzt wird, ſteht es dem Verkäufer frei, nach einem ihm beſſer gegebenen Both, den Kauf zu ändern; nur muß er den erſten Käufer davon in Kenntniß ſetzen, falls er den verkäuflichen Gegenſtand auch um dieſen Preis behalten will. zum Beweiſe ſeines Rechtes.

211 §. 4.

Das Handgeld, wie gering es auch ſey, bindet in gleichem Grade den Verkäufer und Käufer. im Brauch.

212 §. 5.

Beim Verkaufe liegender Güter, wo die Publikation vorausgehen muß, haben die Blutsverwandten, dann die Nachbarn das Näherrecht. wie beſchränkend!

213 §. 6.

Beim Verkauf des Erbgutes auf fremdem Hattert, haben die Bewohner deſſen Ortes, wo das Grundſtück liegt, das

Digitized by Google

Näherrecht vor den Anverwandten, mit Ausnahme der Eltern und Kinder des Verkäufers. zum Bebauen.

214 §. 7.

Vom Verkaufe eines liegenden Grundes müſſen die Blutsverwandten des Verkäufers und Nachbars des zu verkaufenden Grundes in Kenntniß geſetzt werden. um beifällige Erklärung fragen oder um befragt zu werden.

215 §. 8.

Bei Abhaltung des Aldomaſches kann das Näherrecht geltend gemacht werden. Gegen den Kauf kann der Abweſende vom Verkauf nicht in Kenntniß geſetzte Contradicent binnen Jahresfriſt ſeine Einwendung vorbringen. wie behutſam!

216 §. 9.

Verkauftes bewegliches Gut können die Blutsverwandten bis zum dritten Grad rücklöſen, wenn ſolches heimlich unter der Hand verkauft worden iſt. wie begünſtigend! oder umpacken.

217 §. 10.

Das Vieh darf nur in Städten, Märkten zur Jahrmarktszeit, aber nicht von verdächtigen ohne Beſtimmung herum-

Digitized by Google

irrenden Landſtreichern und Walachen gekauft werden.

Geſtohlenes Vieh erhält der Eigenthümer deſſelben zurück und der Käufer nimmt ſeinen Erſatz am Verkäufer. im Beutel.

218 §. 11.

Wer auf Wochen- oder Jahrmärkten ein geſtohlenes Pferd ꝛc. gekauft hat, wozu ſich ſpäter der wirkliche Eigenthümer findet, iſt nicht gehalten, ſeinen Evictor zu ſtellen. Wer ſein Pferd ꝛc. verkauft, muß für die allenfalſigen verborgenen Mackel und Krankheiten deſſelben bis zum dritten Tage gut ſtehen. um bedeutende Mackel.

219 §. 12.

Der Verkäufer wird gehalten, die Eviction (Vertheidigung, Erſtreitung,) für den Käufer gegen die anweſenden Contradicenten zu übernehmen auf ein Jahr und einen Tag. Iſt aber derjenige im Ausland, welcher gegen den Verkauf des Grundſtückes Einwendung erheben könnte, dieſer hat von der Zeit ſeiner Heimkehr angefangen das Recht, binnen Jahr und Tag, ſeine Anſprüche geltend zu machen, wo der Verkäufer den Käufer zu vertreten hat. wobei die Eviction der Käufer übernimmt, oder wie bedenklich für den Verkäufer!

Digitized by Google

220 §. 13.

Der Verkauf eines einer Geſellſchaft gehörigen Gutes durch einen einzelnen Mitpoſſeſſor kann revocirt werden. Iſt aber die Verjährung eingetreten, dann bleibt der Käufer Eigenthümer des Gutes und die früheren Mitbeſitzer nehmen ihren Regreß am Verkäufer.

wobei dem Compagnon der Regreß zur Laſt fällt.

221 §. 14.

Von zwei vor Gericht wegen einem Gut erſcheinenden Partheien iſt diejenige zuerſt anzuhören, welche behauptet, das Gut durch Verjährung erlangt zu haben.

wie bei der Verjährung, oder beim bedrohten Eigenthumsrecht.

222 §. 15.

Wer ein rechtmäßig erworbenes Erbgut 12 Jahre hindurch friedlich und ungeſtört beſeſſen hat, kann aus ſeinem Eigenthum nimmer abgewieſen werden.

impetus non valet.

223 §. 16.

Die Verjährung findet nicht ſtatt: bei geſtohlenem, legirtem Gut ꝛc., bei Klagen wegen unredlich verwalteter Tutel, Hattertprozeſſen und wegen Stadt und Kirchengütern.

allemal bei Diebſtählen.

Digitized by Google

224 §. 17.

Bei den Minderjährigen gilt die Verjährung nicht. Die Minderjährigkeit hört mit dem 20. Jahr auf. Wenn der zur Großjährigkeit Gelangte nicht außer Landes iſt, kann er binnen Jahr und Tag, iſt er aber in der Fremde, binnen 12 Jahren ſein Recht auf den verkauften Grund geltend machen. limpide factum.

225 §. 18.

Der Wechſel, Tauſch gilt, wenn Sachen von gleichem Werthe gegeneinander ausgetauſcht werden, wenn die Blutsverwandten nichts dagegen einwenden. wobei Theile gleich ſind, oder wo Betheiligte zufrieden ſind.

## Siebenter Titel.

226 §. 1.

Wer ſich für einen Andern ſchlechtweg verbürgt, wird von der Bürgſchaft nur nach erfülltem Contracte frei; verbürgt er ſich aber nur auf eine beſtimmte Zeit, ſo wird er nach Verfluß derſelben von der Bürgſchaft frei. wo fidejussores ſind.

227 §. 2.

Es ſteht dem Gläubiger frei, ſich entweder an den Bürgen oder an den Schuld-

ner zu halten, und, bis er nicht ganz befriedigt iſt, wird weder der Bürge noch der Schuldner frei.

wo Finanzen ſich zeigen, oder wo Fond iſt.

228 §. 3.

Wenn für einen Schuldner Mehrere ſich verbürgen, ſo kann jeder Einzelne für Alle vom Gläubiger wegen der ganzen Schuld vor Gericht belangt werden, welcher ſodann ſeinen Regreß am eigentlichen Schuldner oder an deſſen Erben, und auch an ſeinen Mitbürgen, bis zur gänzlichen Befriedigung, nehmen kann.

am Familiengut.

229 §. 4.

Wenn der Bürge mittlerweile verarmt iſt, muß wieder der Schuldner haften. Diejenigen Schuldner aber, welche unbewegliches Vermögen haben, müſſen nicht Bürgſchaft ſtellen.

im Freien.

230 §. 5.

Auch die Erben des für eine Perſon ſich geſtellten Bürgen werden von dieſer Bürgſchaft nicht freigelaſſen.

umfaßt die Erben.

Digitized by Google

## Achter Titel.

231 §. 1.

Wer ſich dem Urtheile der Schiedsrichter unterzieht, muß demſelben auch Folge leiſten; und nur dann kann die Aufhebung eines ſolchen Urtheiles ſtatt finden, wenn contrahirt worden wäre, daß der ſich nicht fügende Theil eine Strafe zahlen ſolle, und ſie auch gezahlt hätte.

wie hat gezahlt der Uebertreter.

232 §. 2.

Der Schiedsrichter ſoll ſich bei friedlicher Ausgleichung der Partheien als ehrlicher Mann bewähren; denn ein ſchlechter Spruch muß durch den ordentlichen Richter verbeſſert werden.

mühevolles Amt! oder im ähnlichen Fall.

233 §. 3.

Zwei nicht übereinkommenden Schiedsrichtern wird der dritte beigegeben, damit dieſer den Ausſchlag gebe.

um ihm zu folgen.

234 §. 4.

Freiwillig geſchloſſene Verträge müſſen jedenfalls gehalten werden, wenn auch ſpäter ein Theil dieſes bereuen ſollte. Sogar nach

Digitized by Google

geſchloſſenem Vertrag ſpäter aufgefundene Documunte können denſelben nicht mehr rückgängig machen. — Wahrheit.

235 §. 5.

Wer einen geſchloſſenen Vertrag bricht, wird dieſerwegen vor Gericht nicht mehr angehört und muß die bei Schließung des Vertrags feſtgeſetzte Strafe bezahlen. Nicht einmal Fürſtenbriefe vermögen auf dieſe Art beendigte Prozeſſe zu erneuern. — wie haſt du brechen können? oder mühſam.

## Neunter Titel.

236 §. 1.

Ein Herr des zahmen Thieres muß den durch daſſelbe verurſachten Schaden vergüten. — macht gut.

237 §. 2.

Haben wilde Thiere (aus Thiergärten ꝛc.) Jemanden Schaden zugefügt, ſo muß deren Herr den Schaden bezahlen. Kömmt durch ſie ein Menſch ums Leben, ſo muß das Homagium (40 Gulden) erlegt werden. — wache an Thiergärten! oder malcontent.

238 §. 3.

Wer ein Thier ohne Veranlaſſung beſchädigt, muß daſſelbe nach der Schätzung

Digitized by Google

bezahlen. Hat er aber, ſich gegen ein wildes Thier wehrend, demſelben Schaden zugefügt, ſo entſchuldigt ihn die Nothwehr. **mich wehren.**

239 §. 4.

Reizet Jemand ein Thier, daß es Etwas beſchädigt, ſo wird dieſer als Thäter betrachtet, und muß den Schaden gut machen. **im gereizten Zuſtand.**

240 §. 5.

Hat Jemand ſeinem Nächſten vorſätzlich, oder auch nur von ungefähr, Schaden zugefügt, der muß in baarem Gelde ſo viel zahlen, als die beſchädigte Sache in den nächſten 30 Tagen werth iſt. — Hievon ſind ausgenommen Irſinnige und Kinder. **wegſchaffen, oder wie geſchätzt wird.**

241 §. 6.

Diejenigen, welche Jemanden auf öffentlicher Straße, indem ſie aus den Häuſern etwas herauswerfen oder ausgießen, beſchädigen, müſſen ſo viel zahlen, als der angerichtete Schaden beträgt. — Kömmt dabei ein Menſch ums Leben, ſo muß das Homagium mortuum bezahlt werden. Wird ein Menſch nur verwundet, ſo müſſen die

Kurkoſten und die verſäumten Arbeiten vergütet werden. — Führt aber keine Straße da vorbei, und es wird Einer vorſätzlich beſchädigt, ſo muß der Thäter beſtraft werden; hat aber der Thäter denſelben nicht vorbei gehen geſehen, ſo bleibt er ungeſtraft. wo gebahnter Weg iſt, oder Weg bauen.

242 §. 7.

Unerfahrenheit, Nachläßigkeit, Unfähigkeit das Uebernommene auszuführen ꝛc. wodurch ein Anderer unſchuldig Schaden leidet, ſoll beſtraft werden. Hieher gehört auch die übertriebene Strenge des Lehrers. im gefährlichen Zorn, oder wo Gefahr droht.

243 §. 8.

Wenn in Jemandes Behauſung ohne ſein Verſchulden plötzlich Feuer ausbricht, iſt die Strafe gelinde. bewache Häuſer!

244 §. 9.

Wem auf verdorbenen Landſtraßen und öffentlichen Brücken eines Publikums an ſeinem Zugvieh (ohne Verſchulden des Kutſchers) ein Unfall zukömmt, dem haben die betreffenden Beamten den Schaden gut zu machen. mache gute Brücken! oder umgekommenes Vieh.

Digitized by Google

# Viertes Buch.

## Erſter Titel.

245 §. 1.

Die öffentlichen Gerichte beſtrafen entweder mit dem Leben (capitalia) oder mit Züchtigung des Körpers (non capitalia). Art die Criminal-Verbrechen zu beſtrafen.

246 §. 2.

Die öffentlichen Gerichte werden deswegen alſo genannt, weil es Jedermann geſtattet wird freiwillig vor denſelben die Criminal-Verbrecher anzuklagen, und weil deren Beſtrafung öffentlich exequirt wird. Reden.

247 §. 3.

Hat der Verbrecher ſeine Uebelthat bekennt, ſo wird er bis zum Urtheilsſpruche in Feſſeln gelegt. Will er ob einem Verbrechen unterhandeln, ſo wird angenommen als habe er ſchon eingeſtanden. Eingezogene Verbrecher müſſen ſobald als möglich verhört und nach den Geſetzen abgeurtheilt werden. quäle die Miſſethäter, oder qui autem de crimine etc.



Digitized by Google

248 §. 4.

Abweſende können, obgleich ſie eines Verbrechens verdächtig ſind, nicht verurtheilt werden. quitirt.

249 §. 5.

Stirbt der des Verbrechens Ueberwieſene, ſo ſtirbt auch die Strafe mit ihm, und das Verbrechen des Vaters geht keineswegs auf deſſen Kinder über. irdiſche Leiden hören auf.

250 §. 6.

Wenn ein Bürge den Criminal-Verbrecher nicht ſtellen kann, wird ihm eine Geldſtrafe auferlegt; will er ihn aber nicht ſtellen, ſo kann er auch außer der Ordnung ſtrenge beſtraft werden. erleide Bürge!

251 §. 7.

Der unſchuldig Angeklagte muß ſich erſt vom Verdacht reinigen; dann nur wird ihm geſtattet, ſeinen Ankläger gerichtlich zu belangen. er defendire ſich oder Redefreiheit.

252 §. 8.

Wer Jemanden, ein Verbrechen andichtend, verläumderiſch anklagt, muß die nämliche Strafe, welche auf das von ihm

Digitized by Google

eingeklagte Verbrechen geſetzt iſt, wenn er den Beklagten nicht überweiſen kann, ſelbſt erleiden. **er thue Buße,** oder **quod jus talionis.**

253 §. 9.

Die Unterſuchung in peinlichen Verfahren beginne ja nicht mit der Folter, welche nur dann angewendet werden darf, wenn die Unterſuchung ſo weit gediehen, daß nur das eigene Eingeſtändniß des Verbrechers noch abgeht. Bei ſolchen Criminal-Unterſuchungen ſoll immer der Furchtſamere oder Jüngere zuerſt ins Verhör genommen werden. **Art Criminal-Unterſuchung zu machen.**

254 §. 10.

Es wird nicht geſtattet, den durch keine Beweiſe überführbaren des Verbrechens verdächtigen Angeklagten, mit der Folter zu quälen. **quälet die Leute nicht!**

255 §. 11.

Wenn Jemand ſich vornimmt, eine Uebelthat zu begehen, und begeht ſie aber nicht, der erleidet keine Beſtrafung. **erleidet die Beſtrafung nicht.**

256 §. 12.

Wer ſich einmal wegen einem Laſter vor Gericht gerechtfertigt hat, kann dieſerwegen nicht zum zweitenmal von einem und demſelben Ankläger angeklagt werden. **Rettung für Gerechtfertigte.**

6 *

Digitized by Google

257 §. 13.

Wer Abortirung- und Liebestränke gibt, wird des Landes verwieſen und verliert einen Theil ſeiner Güter; kömmt aber dabei ein Menſch ums Leben, ſo muß er auch mit dem Leben büßen.

rotte man aus!

## Zweiter Titel.

258 §. 1.

Der Diebſtahl iſt das Verbrechen: wenn eine fremde Sache in der Abſicht, etwas zu gewinnen, gegen das Wiſſen und den Willen des Eigenthümers, heimlich entwedet wird. — Die Klage wegen Diebſtahl ſtellt der Eigenthümer und jeder Andere an, dem daran gelegen iſt, daß die Sache nicht geſtohlen ſey. Um das geſtohlene Gut aber kann nur der Eigenthümer und deſſen Erben klagen, und wegen Wiederherſtellung des Gediebten nur der Dieb und deſſen Erben belangt werden.

reine Thorheit, oder zur nöthigen Wiſſenſchaft.

259 §. 2.

Obgleich der Dieb die geſtohlene Sache wieder herſtellen muß, ſo wird er dennoch auch, nach Herſtellung derſelben, beſtraft.

Revindication oder Revange.

Digitized by Google

260 §. 3.

Die Erben der Diebe können nicht für dieſe beſtraft werden; nur das geſtohlene Gut müſſen dieſelben heraus geben.

renomirter Diebe Erben, oder rein werden.

261 §. 4.

Unterſtützt Jemand den Dieb im Stehlen mit Rath und That, der wird auch einem Dieben gleich behandelt.

er verdient gleiche Strafe, oder reine Retorſion.

262 §. 5.

Wer eine fremde gefundene Sache in der Abſicht, etwas zu gewinnen, wiſſend oder unwiſſend, wem ſie gehöre, ohne dem Richter davon die Anzeige zu machen, entwendet, begeht einen Diebſtahl. Greift einer fremdes Gut an, mit dem Gedanken etwas zu gewinnen und ſtellt es dann, ſich eines beſſern beſinnend, dem Eigenthümer zurück, der iſt dennoch ein Dieb; weil die Reue ob des begangenen Verbrechens die That nicht tilgt, beſonders wenn das Gericht ſchon etwas davon weiß. Daſſelbe trifft auch den, welcher etwas gewaltſam raubet und daſſelbe dann, um der Strafe zu entgehen, wieder rückſtellt.

qui aliena ſuſtulit bona.

Digitized by Google

263 § 6.

Wenn der Schuldner das verſetzte Pfand dem Gläubiger heimlich entwendet, begeht er einen Diebſtahl; eben ſo der, welcher ſein eingetriebenes Vieh befreit, wer wiſſend eine fremde Sache verkauft ꝛc. Nicht aber begeht der, welcher in dem Wahne, es ſey ſein Eigenthum, eine Sache entfremdet, einen Diebſtahl; denn der Diebſtahl kann nur mit Vorſatz begangen werden. qui aliena bona vendit

264 § 7.

Diejenigen, welche Dieben, Räubern ꝛc. in ihrer Behauſung Unterkunft verſchaffen, ja dieſelben ſogar verſteckt halten, oder für Geld laufen laſſen, müſſen ſelbſt für dieſe die Strafe büßen; nur gegen den den Räuber verſteckenden Anverwandten deſſelben ſey die Strafe gelinder. zur Einfangung der Diebe nicht behilflich.

265 § 8.

Gediebtes Gut darf der Eigenthümer wo er es immer findet, in Beſchlag nehmen ohne dafür etwas zu zahlen. er nehme ſein Eigenthum.

266 § 9.

Ein auf dem Königsboden Wohnender, welcher eine gediebte Sache gekauft

Digitized by Google

hat, muß ſeinen Evictor (Wehrmann) ſtel-
len, wenn dieſer auch auf dem Königsboden wohnet; — unterſteht der Verkäufer (Evictor) aber einer andern Jurisdiction, ſo iſt es hinlänglich, wenn er denſelben vor ſeiner Jurisdiction ſtellt. zur Nachfrage.

267 §. 10.

Gemeingüter- und Kirchen-Räuber werden gehängt und verbrannt. — Doch wird der Diebſtahl des in Kirchen deponirten Privatgutes nicht als Kirchenraub beſtraft. Rondell.

268 §. 11.

Nächtliche Diebe können, wenn man in eigener Lebensgefahr iſt, und in dieſem Falle auch die Diebe bei Tage, ohne eine Beſtrafung zu befürchten, auf der friſchen That umgebracht werden. lerne attrapirte Diebe züchtigen.

269 §. 12.

Wiſſentlich angenommenes geſtohlenes Gut ſoll bei Strafe wieder rückgeſtellet werden. euern Dienſtboten nehmt nicht ab geſtohlenes Gut.

## Dritter Titel.

270 §. 1.

Ueberwieſene Mörder werden hingerichtet. Arme Thoren.

271 §. 2.

Tödtet Jemand einen Menſchen von ungefähr und nicht vorſätzlich, der iſt nicht des Mordes ſchuldig. Verwundet einer aber Jemanden mit dem Vorſatze, ihn zu tödten, der iſt des Mordes ſchuldig. qua mente occidit.

272 §. 3.

Wer Giftmiſcherei treibt, um Andern damit zu ſchaden, wird als Mörder beſtraft. Rum mit Gift miſchen.

273 §. 4.

Der Mörder und deſſen Helfer beim Morden erleiden eine gleiche Strafe. ermorden und helfen.

274 §. 5.

Wer Jemanden in der Nothwehr tödtet, iſt von aller Strafe frei. — Gewalt mit Gewalt zu vertreiben geſtatten alle Geſetze; wenn dieſes nämlich in der Nothwehr geſchieht; nicht aber dann, wenn man Rache ausübt. Der Unterſchied zwiſchen Nothwehr und Rache iſt: in der Noth vertheidigt man ſich augenblicklich, und bei der Rache wartet man die gelegene Zeit ab. er muß ſich wehren oder Remiſſion.

Digitized by Google

275 §. 6.

Wenn in einer Schlägerei ein Menſch getödtet wird, muß genau unterſucht werden, wer den tödtlichen Schlag geführt, und wer den Hader angefangen hat. Wenn Einer aus Vielen, durch welche Jemand getödtet worden iſt, ins Verhör genommen wird, ſo werden die Mitſchuldigen nicht freigeſprochen.

arme Beſchuldigte.

276 §. 7.

Wenn ein nicht tödlich Verwundeter wegen nachläßiger Wartung und Pflege ſtirbt, ſo wird der, welcher ihn verwundet hat, nicht als Mörder beſtraft.

arme Pflege.

277 §. 8.

Wird einer im Tumulte getödtet, und der Thäter iſt nicht bekannt, ſo werden alle die zugeſchlagen haben, als Mörder behandelt. Iſt aber der Thäter bekannt, ſo wird dieſer allein als Mörder und die übrigen als Verwunder beſtraft.

quem homicidam agnoscis.

## Vierter Titel.

278 §. 1.

Der Todtſchlag eines Menſchen (homagium mortuum) wird mit 40 Gulden und nie mit mehr, ausgeſühnt.

Irrthum.

Digitized by Google

279 §. 2.

Die lebendige Sühne (homagium vivum) oder die Strafe für verletzte Glieder iſt 20 Gulden: für einen abgehauenen oder gelähmten Arm oder Hand 20 fl., für einen verſtümmelten oder gelähmten Daumen 10 fl. für die übrigen einzelnen Finger und Zehen 5 fl., für ein Auge 20 fl., ein Ohr 10 fl., die Zunge 20 fl. und für eine Rippe 20 fl. Die Wunden aber werden nicht geſchätzt, weil ein freier Menſchenkörper unſchätzbar iſt. **Irrende.**

## Fünfter Titel.

280 §. 1.

Muthwillige und boshafte Ehrenſchänder und Paſquillanten müſſen dem Beleidigten da, wo ſie ihn beſchimpft haben, die Ehre wieder gut machen und werden überdieß noch wegen ihrer frechen Zunge vom Richter nach dem Verhältniß des Vergehens, beſtraft.

er iſt grob geweſen, oder ruſticum vitium.

281 §. 2.

Im Zorn und Affect ausgeſtoſſene Beſchimpfungen werden nur dann der Strafe unterzogen, wenn ihr Urheber ſich erbietet,

zu beweiſen was er geſagt hat, und dieſes aber zu thun außer Stande iſt. Von dieſer Strafe fallen zwei Theile dem Richter und ein Theil dem Beſchimpften zu. Raſen.

282 §. 3.

Wer nicht ſogleich nach erlittener Beſchimpfung klagt, wird ſpäter vom Gerichte abgewieſen. er ſchimpfte mich!

283 §. 4.

Wenn Zwei wegen gegenſeitiger Beſchimpfung vor Gericht klagen, ſollen beide nach Verdienſt beſtraft werden. Uebrigens kann im Injurien Prozeß der Verurtheilte nur bis an den Magiſtrat appelliren. aequa ſors.

284 §. 5.

Der zum Duell Auffordernde wird mit 20 fl. beſtraft. — Auch gereicht es dem Geforderten nicht zur Schande, wenn er dieſe Forderung nicht beachtet. erſchießen.

## Sechster Titel.

285 §. 1.

Wer in ungerechten Prozeſſen falſche Zeugniſſe ausſtellet, oder um ſolche auszuſtellen, Geld genommen hat ꝛc. ſoll beſtraft werden. erbötig zur Unterſtützung des Betrugs.

Digitized by Google

286 §. 2.

Wer ein Teſtament eines Lebenden hinterliſtig umändert, etwas zu ſeinen Gunſten hineinſchreibt, oder den Teſtator zwingt, dieſes zu thun: Wer ein geſetzliches Teſtament in Beſchlag nimmt, oder vertilgt, oder in demſelben radirt ꝛc. Wer ein falſches Teſtament oder ſonſt ein Dokument ſchreibt, beſiegelt oder durch Andere ſchreiben läßt, wer fremde Handſchriften (Obligationen) oder Regiſter verfälſcht, wer gegen ſeine eigene Handſchrift ein Zeugniß ausſtellt und falſche Siegel macht, dem wird, wenn er wegen eines dieſer Verbrechen beſchuldigt und auch überwieſen wird, Feuer und Waſſer verſagt, und er bleibt immer unehrlich. rabenſchwarze That, oder qui punitur.

287 §. 3.

Wird einer des Vergehens der Verfälſchung in einem hohen Grade (ob crimen enorme) überwieſen, ſo kann auch die Todesſtrafe darauf folgen. er baumelt.

288 §. 4.

Wer eine Sache zwei Käufern unter verſchiedenen Bedingungen verkauft, begeht ein falsum, und wird ehrlos; wer mit

falſchem Gewicht verkauft, oder ſchlechtes Maas gebraucht, verliert die zu verkaufende Sache.

räuberiſcher Mäkler, oder erbärmlich.

289 §. 5.

Falſchmünzer und deren Helfershelfer werden mit dem Feuer beſtraft. — Diejenigen aber, welche falſche Münzen verkaufen, werden als Betrüger des Landes verwieſen. — Welche goldene Münzen, ſchaben, färben, verfälſchen und brechen, die werden mit dem Leben beſtraft.

zerbiſſeln.

## Siebenter Titel.

290 §. 1.

Der Ehebrecher kommt durch's Schwert um, und die Ehebrecherinn wird in einem Sack eingebunden und im Waſſer erſäuft.

zur lüftigen Ehe.

291 §. 2.

Wer eines Andern Ehebett befleckt, ob ledig oder verheirathet, ſoll als Ehebrecher durch's Schwert umkommen. — Auch ein Ehemann wird, wenn er eine ledige Perſon ſchwächet, als Ehebrecher behandelt.

reiſende Drachenſaat, oder allerlei aufnehmen.

Digitized by Google

292 §. 3.

Wer Unziemliches von eines Andern Weib begehrt, wird, wenn er auch ſeinen Wunſch nicht befriedigt haben ſollte, ob des Willens, der ſchnöden Wolluſt zu fröhnen, außer der Ordnung beſtraft.

qui feminam alterius sollicitat.

293 §. 4.

Wer ſein Weib, ſeine Tochter und andere ehrloſe Dirnen in ſeinem Hauſe um's Geld feil hält, wird auch als Ehebrecher beſtraft.

erfrechen.

294 §. 5.

Der Kupplerei (Lenocinium) macht ſich ſchuldig, der ſein Weib auf friſcher That im Ehebruch ertappt, und dennoch dieſes treuloſe Geſchöpf bei ſich behält, ohne öffentlich Klage zu erheben.

er faßt den Prügel.

295 §. 6.

Wer eines Andern Weib, eine ehrbare Witwe oder eine Jungfrau nothzüchtiget, muß mit den Hals büßen; eben ſo auch der, welcher ſolchem Verbrechen Vorſchub leiſtet. — Ein mit Gewalt geſchwächtes Weib kann nicht beſtraft werden, da es keine feile Dirne oder Ehebrecherin iſt.

Auf befleckende Nothzucht.

Digitized by Google

296 §. 7.

Im Gericht über den Ehebruch muß der Richter genau nachforſchen, ob der Mann züchtig gelebt hat oder nicht. ſcharfe Aufnahme oder eröffnen.

297 §. 8.

Wegen begangenem Ehebruch, kann das auch während dieſem Acte gegenwärtig geweſene Hausgeſinde Zeugenſchaft ablegen. rufe Hausgeſinde zu zeugen.

298 §. 9.

Ein ſchon gefallenes Mädchen muß, wenn es vorgibt, von einem Junggeſellen durch das Verſprechen der Heirath geſchwächet worden zu ſeyn, ohne dieſes genügend beweiſen zu können, 6 fl. Strafe zahlen, und der Junggeſelle wird ohne Eidablegung freigeſprochen. — Wird daſſelbe aber öfter in der Unzucht ertappt, ſo erfolgt die Züchtigung durch Schläge und die Verbannung. Wird hingegen der Junggeſelle überwieſen mit einem ſolchen Weibsbild Umgang gepflogen zu haben, ſo wird auch dieſer zur Strafe von 6 fl. verurtheilt, wovon 3 fl. der Armen-Caſſe und 3 fl. dem Richter zu Gut kommen. quae factum probare nequit.

299 §. 10.

Wird ein Junggeſelle überwieſen, daß er ein früher ehrbares Mädchen, ohne ihm

Digitized by Google

die Heirath ausdrücklich verſprochen zu haben geſchwächt hat, der muß daſſelbe heirathen oder eine Strafe von 24 fl. erlegen, wovon die Gefallenen zur Erziehung des Kindes 12 fl. erhält, und die andern 12 fl. dem Richter und der Armen-Caſſe zu gleichen Theilen zufallen. Die Geſchwächte muß aber ihren Fehltritt mit 3 fl. Strafe büßen, und der Schwächer muß ſich vom Verdachte, ihr die Heirath verſprochen zu haben, durch einen Eid reinigen. Sollte er aber überwieſen werden, dieſes Vergehen gegeben zu haben, ſo muß er dieſelbe heirathen, widrigenfalls ſeine Hinrichtung erfolgt, wenn er ſich mit Ihr und dem Gerichte nicht auf gütliche Art abfindet.

er läuft leicht Gefahr mit dem Tod zu büßen.

300 §. 11.

Bekennt eine feile Dirne auf den Ehemann eines andern Weibes, ſo muß dieſes bewieſen werden; kann ſie aber nicht hinlänglich beweiſen, ſo wird der Mann ohne Eid freigeſprochen: ſie muß aber öffentlich widerrufen und ihre Zunge mit einer Strafe löſen. Zeigt ſich aber ein bedeutender Verdacht gegen den Mann, ſo kann derſelbe durch ſeinen und ſeiner Gattin Eid gereinigt werden. Er muß ſchwören, daß

Digitized by Google

er von dem ihm angedichteten Verbrechen gar nichts wiſſe, und die Gattin: daß ſie nie dergleichen an ihrem Manne bemerkt habe. — Die feile Dirne wird dann mit Ruthen gezüchtigt und weggejagt. ruft die feile Dirne, oder refutat.

301 §. 12.

Beinzüchtiget ein geſchwächtes Weib einen Mann, als ſei er der Urheber geweſen und kann dieſes beweiſen, ſo muß er durch's Schwert umkommen. Fehlen aber die Beweiſe, ſo kann er ſich durch ſeinen und ſeiner Gattin Eid reinigen. Der feilen Dirne aber wird die Zunge abgeſchnitten, und ſie auf immer des Landes verwieſen. Iſt dieſes aber ihr erſter Fehltritt, ſo muß ſie widerrufen und eine Geldſtrafe erlegen, ihr Leib aber wird verſchont. rufe den Mann.

302 §. 13.

Wird Eines von den Eheleuten durch das Andere im Ehebruch ertappt, oder wird dieſes durch Zeugen hinlänglich bewieſen, aber des Betretenen früherer Lebenswandel war untadelhaft, und dieß ihr erſter Fehltritt aus Menſchengebrechen; ſo wird daſſelbe zwar am Leben verſchont, jedoch



Digitized by Google

eine Geldſtrafe muß, nach ſtattgefundenem Vergleich beider Theile, erlegt werden. quale fatum!

## Achter Titel.

303 §. 1.

Der Nachlaß der mit dem Leben beſtraften Verbrecher ſoll ordentlich auf die Anverwandten in ab- und aufſteigender Linie aufgetheilt werden, ausgenommen die auf unrechtmäßige Art erworbenen Güter, welche an ihre Eigenthümer rückgegeben werden müſſen. er hat geraubt.

304 §. 2.

Die wegen verletzter Majeſtät Verurtheilten verlieren Leben und Güter. erhängen, oder köpfen.

305 §. 3.

Wenn Einer aus Furcht vor der Strafe ob dem begangenen Verbrechen ſich ſelbſt den Tod gibt, der verliert aus ſeiner Habſchaft das Zweitheil, welches ſeinen Kindern entzogen wird und den Richtern anheimfällt. Gibt ſich aber einer aus Lebensüberdruß den Tod, ſo fällt nur ein Drittel aus dem Zweitheil ſeines Vermögens den Richtern anheim. ruhmlos.

306 §. 4.

Aus dem Vermögen eines flüchtig gewordenen zum Tod verurtheilten Verbrechers, fällt ein Drittel den Richtern anheim und das Zweitheil bleibt den Kindern ungeſchmälert. Erlangt ein ſolcher aber vom Fürſten Pardon, ſo kömmt nur das Homagium zu bezahlen. erhören.

Digitized by Google

# Wiederholung.

Dieſe Wiederholung der Zahlenbegriffswörter möge ja nicht gleichgültig übergangen werden; denn dieſelbe erhält den Lernenden in einer fortwährenden geiſtigen Bewegung, ſpannt die Energie des Willens und ſteigert die Volubilität des reflektirenden Verſtandes in allen ſeinen Theilbeſtimmungen. —

---

## Erſtes Buch.

1. Die Zeit, da gewählt wird. — 2. Die den Grad beobachtenden Wähler. — 3. Die dem Richter angezeigt werdenden Prozeſſe. — 4. Die direkte Appellation. — 5. Die das Urtheil begründenden Geſetze. — 6. Ita debet jus dicere, oder die Leute beſchützen. — 7. Die dafür beſtehen. — 8. Alle Data hören. — 9. Den Takt bei Citationen befolgen. — 10. Die einen Bürger zitiren. — 11. Den Widerſacher perſönlich vorladen. — 12. Die verpfändet ſich. — 13. Den Streitenden. — 14. Die Einberufung. — 15. Die neue Fürladung Anſuchenden. — 16. Dein Heil iſt die Krankheit. — 17. Demüthigung, oder die Muthwilligen. — 18. Dem Anweſenden. — 19. Der dich zitirende Actor, oder die ertappten Criminal-Verbrecher. — 20. Der Vortrag. — 21. Der im Grundſtreit Richter iſt. — 22. Der Reus. — 23. Et reus absolvitur. — 24. Der Beklagte beweißt ſeine Exception. — 25. Der aufgibt die

Digitized by Google

Klage, oder darf nicht mehr klagen. — 26. Der hängende Streit, oder der Ehrenhalber. — 27. Trägt ein Advokat vor. — 28. Iterato litem incipiens. — 29. Teste accusans affirmans probat. — 30. Des Anklägers Sache. — 31. Des Widerſachers Gegenwart. — 32. Des Richters Gebot. — 33. Des ſaumſeligen Zeugen Beſtrafung. — 34. Das Beibringen von Zeugen. — 35. Das Auferlegen des Eides. — 36. Das Zähle vor. — 37. Das Zeugenverhör. — 38. Teste illustrare. — 39. Du läßt den Affirmanten zu. — 40. Distinct. — 41. Testem producere, oder testimonium. — 42. Das trifft den falſchen Zeugen. — 43. Testis intertentio. — 44. Dieſe Zeit beſtimmt der Richter. — 45. Diebe, Thoren. — 46. Die lieben Eltern. — 47. Die beim Blutsverwandten nicht zeugen dürfen. — 48. De propria domo. — 49. Die Beſtellung der Zeugen. — 50. Doppelgänger. — 51. Die Befreundeten, oder du befiehlſt nicht Richter! — 52. Du behältſt die Zeugenſchaft. — 53. Die fatiganten Schuldner. — 54. Die finden Gehör. — 55. Die auf mich lautende Rechnung. — 56. Thätig ein Jahr. — 57. Die Handſchriften, oder ausdehnen. — 58. Tüchtige Beweisführung, oder Taktik des Richters. — 59. Eid genannt. — 60. Die Gewiſſensruhe. — 61. Die Gerechtigkeit, oder ledig, rein aus. — 62. Die Geſetze laſſen zum Eid. — 63. Eidkabale. — 64. Die gefordert werden. — 65. Titel der Publication des Spruchs, oder die letzte Erforderniß. — 66. Tadeln. — 67. Dulde zum Theil. — 68. Deute zur Gerechtigkeit. — 69. Die Zeit, da die Appellation angemeldet wird. —

Digitized by Google

70. Da leidet nimmer eine Abänderung das Geſetz. — 71. Die Zeit, dem Appellanten zur Transmiſſionsaushebung beſtimmt. — 72. Dulde der Richter. — 73. Leute, die des Mordes angeklagt werden. — 74. Da du die Appellation benützen willſt. — 75. Die Leute die für ſich einzeln appelliren. — 76. Todte Hattertprozeſſe, oder da du die Hattertprozeſſe entſcheiden ſollſt! — 77. Die leidenden Schuldner. — 78. Attinentien. — 79. Die deinem Diener gebührende Löhnung. — 80. Die alte Einrichtung. — 81. Da dein Schuldner befragt wird, oder Zeit, den Schuldnern unangenehm! — 82. Die den übernehmenden Gläubiger befriedigen. — 83. Die den fundus addictus verkaufenden Richter.

---

## Zweites Buch.

84. Nette Kinder. — 85 Undankbare Kinder, oder ein tändelndes Paar. — 86. Intime Herzen, oder entwerfen den Plan. — 87. Inter se. — 88. In dieſem Fall, oder Entſchuldigung. — 89. Ein die Braut aufhaltender Freier. — 90. Entfernen. — 91. Ein Theil frei. — 92. Untüchtigkeit. — 93. Und die Landesverweiſung. — 94. Endet die Ehe. — 95. Von Töchtern und Söhnen die Kinder. — 96. Nenne Inteſtaterben. — 97. Von Witwen geborene Kinder. — 98. Einen rechten Vater nie. — 99. Einen Spurius beerben. — 100. Einen beerben, oder in allen beliebigen Fällen. — 101. Von fragilen Enkeln. — 102. Von ihren Enkeln, oder einen ihrer Linie zukommenden Theil. — 103. Unangenehm. — 104. Nie

Digitized by Google

antilogiſch. — 105. Von attinentem Vermögen. — 106. Von den Onkeln. — 107. Von dem Verſtorbenen. — 108. Vom Tage des erfolgten Todes, oder ein mit Kindern theillender Vater. — 109. Ein Mann. — 110. Vom Amt. — 111. In Wirkſamkeit. — 112. Unweiſe Handlung, oder anweiſen. — 113. Vom Beamten. — 114. Vom Pfennig bis zur Million. — 115. Nie mehr als hier, oder ein Wehrmann. — 116. Ein wachſamer Tutor, oder unumgänglich. — 117. Ein Mitleiden. — 118. Vom Tutor. — 119. Nie meiden den Magiſtrat. — 120. Ein mit Mündeln geſchloſſener Contract. — 121. Nie um die Erziehung, oder unwiderruflich. — 122. Ein weites Gewiſſen, oder vom disponirenden Richter. — 123. Vortheil. — 124. Vornahme der Theilung. — 125. Vermächtniß. — 126. Vorräthige Häuſer. — 127. Vorſichtige Mutter, oder eine reſpectable Mutter. — 128. Vorbehalt, oder verbleibt die erſte Wahl. — 129. Verfallen, oder nur für die Kinder erſter Ehe. — 130. Verheiratete Stiefmutter. — 131. Einer gleich den Andern, oder nur gleiche Theile. — 132. Eine redliche Mutter erzieht. — 133. Vor die Töchter. — 134. Verdunkelte Ehre, oder verdient Beſtrafung. — 135. Nur die Mutter im Nachtheil. — 136. Vor der Theilung, oder verdrießlich. — 137. Nur die Studirenden begünſtigt. — 138. Nur die binnen Jahr und Tag angeſuchte Theilung. — 139. Einer die Auftheilung übernimmt, oder vor Differenzen hüte dich. — 140. Ein ſtichhaltiges Teſtament, oder einſeitig. — 141. Unſinnige, oder ein Sinnloſer. — 142. Nie ſchwach ſeyn, oder in ſo wichtigem Fall. — 143. Ein ſchriftliches Teſtament. —

Digitized by Google

144. Ein Aſſecurirter. — 145. Unſaubere Peſt, oder in ſo bedrängter Zeit. — 146. Ein Schuft. — 147. Neues Ehepakt, oder eine Sühne. — 148. In Sicherheit. — 149. In Stelle der Descendenten. — 150. Unſtatthafte Klage. — 151. Anſtändige Begünſtigung, oder Anſtand nehmen bei Fremden. — 152. Ein Stamm. — 153. Inſtrument, oder Inſtruktion. — 154. Anſtoß. — 155. Nie ſtabil. — 156. Eine Stiftung. — 157. Unbedachtſam nicht auszahlen. — 158. Ein bonum immobile, oder unbenommene Diſpoſition. — 159. Ein bemängeltes Teſtament. — 160. Unberichtigt, oder einbringen. — 161. Unbeſchädigt, oder unbeſchadet nach dem Tode. — 162. Eine Bebürdung. — 163. Unbefriedigt ja nicht laſſen. —

## Drittes Buch.

164. Mutuo et commodato. — 165. Wie dein Schuldner bezahlen ſoll. — 166. Widmung. — 167. Wie der bonae fidei Contract zu halten iſt, oder mit Recht. — 168. Um die Studien. — 169. Mit Bericht des Magiſtrats. — 170. Mit Fleiß beſorgen, oder wie die Pfänder. — 171. Wo ein tüchtiger Zahler iſt. — 172. Mein verſetztes Pfand, oder um ein verſetztes Pfand. — 173. Meine Weſte, oder Miene machen. — 174. Zwei verſchiedene Pfänder, oder im Verhältniß. — 175. Mein Schuldner convenirt, oder menſchlich. — 176. Man bezahlt. — 177. Wo eine Feilbietung ſtattfindet. — 178. Wie ein Hand-

Digitized by Google

werker bezahlt wird, oder man handelt. — 179. Mangel, oder im Unglück. — 180. Man duldet. — 181. Am Ende dem Schuldner. — 182. Man dankt, oder man tanzt und weint. — 183. Wem die Eigenmacht ſchadet, oder wie mit Gewalt. — 184. Umwandeln. — 185. Wem man helfen will. — 186. Wem reines Beſitzthum zukömmt. — 187. Wo zwiſchen Furcht und Hoffnung geerbt wird. — 188. Wem Potente beiſtehen. — 189. Wo Zweifel ſich erheben. — 190. Zum Wohl des Schuldners. — 191. Wie wichtig bei Rechnungen! oder wo wachſame Richter ſind. — 192. Sämmtliche Haabe opfern, oder zum Mitleiden bewegt. — 193. Wer die Gelegenheit miethet und vermiethet. — 194. Wer ein Haus miethet. — 195. Weil er im Contract geſichert iſt. — 196. Zum Quartier. — 197. Moroſe Handwerker. — 198. Wer beſorgt. — 199. Wie erfreulich. 200. Schwerhöriger Landmann, oder wer hat den Schaden? — 201. Was du gegeben haſt. — 202. Muß nachgegeben werden. — 203. Umſchweiſe gelten nicht, oder im Schweiße ſeines Angeſichts. — 204. Was rückgefordert wird. — 205. Was ſie gemeinſchaftlich niedergelegt haben, oder Maſſe. — 206. Was beginnt der Eigenthümer? — 207. Was aufbewahrt wird, oder um es aufzubewahren. — 208. Wo beide Conſentiren. — 209. Wo bona fide verkauft wird. — 210. Zum Beweiſe ſeines Rechts. — 211. Im Brauch. — 212. Wie beſchränkend! — 213. Zum Bebauen. — 214. Um beifällige Erklärung fragen, oder um befragt zu werden. — 215. Wie behutſam! — 216. Wie begünſtigend! oder umpacken. — 217. Im Beutel. —

218. Um bedeutende Mackel. — 219. Wobei die Eviction der Verkäuſer übernimmt, oder wie bedenklich für den Verkäuſer! — 220. Wobei dem Compagnon der Regreß zur Laſt fällt. — 221. Wie bei der Verjährung, oder beim bedrohten Eigenthumsrecht. — 222. Impetus non valet. — 223. Allemal bei Diebſtählen. — 224. Limpide ſactum. — 225. Wobei Theile gleich ſind, oder wo Betheiligte zufrieden ſind. — 226. Wo ſidejussores ſind. — 227. Wo Finanzen ſich zeigen, oder wo Fond iſt. — 228. Am Familiengut. — 229. Im Freien. – 230. Umfaßt die Erben. — 231. Wie hat gezahlt der Uebertreter. — 232. Mühevolles Amt, oder im ähnlichen Fall. — 233. Um ihm zu folgen. — 234. Wahrheit. — 235. Wie haſt du brechen können? oder mühſam. — 236. Macht gut. — 237. Wache an Thiergärten, oder malcontent. — 238. Mich wehren. — 239. Im gereizten Zuſtand. — 240. Wegſchaffen, oder wie geſchätzt wird. — 241. Wo gebahnter Weg iſt, oder Weg bauen. — 242. Im gefährlichen Zorn, oder wo Gefahr droht. — 243. Bewache Häuſer. — 244. Mache gute Brücken, oder umgekommenes Vieh. —

---

## Viertes Buch.

245 Art, die Criminal-Verbrecher zu beſtrafen. — 247. Quäle die Miſſethäter, oder qui autem de crimine. — 248. Quitirt. — 249. Irdiſche Leiden hören auf. — 250. Erleide Bürge! — 251. Er defendire ſich, oder

Digitized by Google

Redefreiheit. — 252. Er thue Buße, oder quod jus talionis est. — 253. Art, Criminalunterſuchungen zu machen. — 254. Quälet die Leute nicht! — 255. Erleidet die Beſtrafung nicht. — 256. Rettung für Gerechtfertigte. — 257. Rotte man aus. — 258. Reine Thorheit, oder zur nöthigen Wiſſenſchaft. — 259. Revindication, oder Revange. — 260. Renomirter Diebe Erben, oder rein werden. — 261. Er verdient gleiche Strafe, oder reine Retorſion. — 262. Qui aliena sustulit bona. — 263. Qui aliena bona vendit. — 264. Zur Einfangung der Diebe nicht behilflich. — 265. Er nehme ſein Eigenthum. — 266. Zur Nachfrage. — 267. Rondell. — 268. Lerne attrapirte Diebe züchtigen. — 269. Euern Dienſtbothen nehmt nicht ab geſtohlenes Gut. — 270. Arme Thoren! — 271. Qua mente occidit. — 272. Rum mit Gift miſchen. — 273. Ermorden und helfen. — 274. Er muß ſich wehren, oder Remiſſion. — 275. Arme Beſchuldigte! — 276. Arme Pflege. — 277. Quem homicidam agnoscis. — 278. Irrthum. — 279. Irrende. — 280. Er iſt grob geweſen, oder rusticum vitium. — 281. Raſen. — 282. Er ſchimpfte mich. — 283. Aequa sors. — 284. Erſchießen. — 285. Erbötig zur Unterſtützung des Betrugs. — 286. Rabenſchwarze That, oder qui punitur. — 287. Er baumelt. — 288. Räuberiſcher Mäkler, oder erbärmlich! — 289. Zerbiſſeln. — 290. Zur lüſtigen Ehe. — 291. Reiſende Drachenſaat, oder allerlei aufnehmen. — 292. Qui feminam alterius sollicitat. — 293. Erfrechen. — 294. Er faßt den Prügel. — 295. Rufbefleckende Nothzucht. — 296. Scharfe Aufnahme,

Digitized by Google

oder eröffnen. — 297. Rufe Hausgeſinde zu Zeugen. — 289. Quae factum probare nequit. — 299. Er läuft leicht Gefahr, mit dem Tode zu büßen. — 300. Ruft die feile Dirne, oder refutat. — 301. Rufe den Mann. — 302. Quale fatum. — 303. Er hat geraubt. — 304. Erhängen, oder köpfen. — 305. Ruhmlos. — 306. Erhören.

---

Gedruckt bei Samuel Filtſch, in Hermannſtadt.

Digitized by Google

Digitized by Google

Österreichische Nationalbibliothek
+Z162398008

Digitized by Google

Digitized by Google